

Landesrechnungshof

**Förderung der Sozial-
und Gesundheitssprengel
durch das Land Tirol**



Tiroler Landtag

tirol

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
Fipos	Finanzposition
HKPF	Hauskrankenpflege
LGBl.Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LRH	Landesrechnungshof
ÖBIG	Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen
rd.	rund
SGS	Sozial- und Gesundheitssprengel
Sogis	Sozial- und Gesundheitsinformationsservice
TLO	Tiroler Landesordnung
TSHG	Tiroler Sozialhilfegesetz

Auskünfte

Landesrechnungshof
A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3
Telefon: 0512/508-3030
Fax: 0512/508-3035
E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt:	November 2002 - Jänner 2003
Herstellung:	Landesrechnungshof
Redaktion:	Landesrechnungshof
Herausgegeben:	10.4.2003, Zl. LR-0510/10

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen.....	1
2. Organisation der SGS	7
3. Förderungsabwicklung	12
4. Leistungen.....	27
5. Familienhilfe	31
6. Schlussbemerkungen.....	34

Anhang Stellungnahme der Regierung

Förderung der Sozial- und Gesundheitssprengel durch das Land Tirol

Seit dem letzten Jahrzehnt bekam die Unterbringung und Pflege von pflegebedürftigen Menschen infolge einer ständig älter werdenden Bevölkerung und kürzeren Aufenthalten in den Krankenhäusern immer mehr Bedeutung. Zahlreiche Altersheime und Pflegeplätze wurden geschaffen. Daneben wurden ambulante Strukturen aufgebaut, die durch Pflege- und Hilfsdienste behinderten und pflegebedürftigen Personen möglichst lange den Verbleib in ihrer gewohnten Umgebung ermöglichen.

Das Land Tirol fördert die Sozial- und Gesundheitssprengel in den Gemeinden, welche insbesondere die Hauskrankenpflege, Pflegehilfe, Heimhilfe, Essen auf Rädern und den Verleih von Pflegebehelfen anbieten.

Der LRH hat im November/Dezember 2002 die Auszahlung und Verwendung der Förderungsmittel bei der Abteilung „Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds“ des Amtes der Landesregierung überprüft.

1. Rechtliche Grundlagen

TSHG

Das Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBl. Nr. 105/1973 idgF, sichert allen in Tirol lebenden Personen neben der Sicherung des Lebensunterhaltes auch die Hilfe in besonderen Lebenslagen. Die Gewährung der Hilfe für pflegebedürftige Personen, die vorbeugende Gesundheitshilfe und die Überbrückung außergewöhnlicher Notstände obliegt dem Land als Träger von Privatrechten. Die Gewährung der Altenhilfe und der Familienhilfe obliegt den Gemeinden als Träger von Privatrechten.

Art. 15a B-VG-Vereinbarung	Mit der Art. 15a B-VG-Vereinbarung vom 7.7.1993 über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für pflegebedürftige Personen, LGBl. Nr. 56/1993, haben sich die Länder neben der Einführung des Pflegegeldes ab 1.7.1993 verpflichtet, für einen Mindeststandard an ambulanten, teilstationären und stationären Diensten (soziale Dienste) zu sorgen.
Leistungskatalog	<p>Der Leistungskatalog der sozialen Dienste umfasst</p> <ul style="list-style-type: none">• Betreuungsdienste (Essen auf Rädern, Hauskrankenpflege, Haushaltsführung);• Therapeutische Dienste (Physiotherapie, Logopädie);• Dienste zur Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen;• Hilfsmittelverleih für die häusliche Versorgung;• Beratungsdienste;• Kurzzeitpflegeeinrichtungen;• Sonderwohnformen (Altenheime, Pflegeheime, Wohngemeinschaften). <p>Als Qualitätskriterien im offenen Bereich sind insbesondere die freie Wahl zwischen den einzelnen Diensten hervorgehoben, wobei nur ganzheitliche Leistungen mit fließenden Übergängen zwischen mobilen und stationären Diensten angeboten werden sollen. Existenzielle Dienste sind auch an Sonn- und Feiertagen zu erbringen. Die Sicherung der fachlichen Qualität und die Kontrolle der Dienste haben die Länder übernommen.</p>
Bedarfs- und Entwicklungspläne	Die Länder verpflichteten sich bis zum Jahr 1996 Bedarfs- und Entwicklungspläne zu erstellen und darin ein bestehendes Versorgungsdefizit festzustellen. Für die Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen und den Abbau der bestehenden Defizite wurde der Zeitraum bis 2010 vorgesehen, wobei möglichst gleichmäßig in allen Bereichen das Defizit bis 2000 um ein Drittel und bis 2005 um ein weiteres Drittel abgebaut werden sollte.
fehlende Regierungsbeschlüsse	Für das Land Tirol hat die Landesregierung am 30.5.1995 unter dem Titel „Pflegevorsorge in Tirol“ eine Studie über die Bestandsaufnahme, die Mindeststandards, die Strukturanalyse, die Bedarfsermittlung und die Entwicklungserfordernisse beim Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen (kurz: ÖBIG) in Auftrag gegeben. Der Bericht über die Ergebnisse der Studie (Teil 1

und 2 des Bedarfs- und Entwicklungsplanes) wurde von der Landesregierung am 3.12.1996 und vom Landtag mit Beschluss vom 13.3.1997 zur Kenntnis genommen. Die Regierungsbeschlüsse (Va-777-138/46 und Va-777-138/122) konnte der LRH nicht einsehen. Sie waren nicht auffindbar. Über den vom ÖBIG im Jahr 1997 fertiggestellten 3. Teil des Bedarfs- und Entwicklungsplanes betreffend Maßnahmen und Umsetzung sowie Kostenkalkulation liegt kein Regierungsbeschluss vor. Der LRH kritisiert unter Hinweis auf die Kanzleiordnung die mangelhafte Aktenführung der Abteilung, wenn wesentliche Aktenteile (Regierungsbeschlüsse!) verloren gehen oder Regierungsbeschlüsse nicht eingeholt werden. Aus diesen Gründen war dem LRH die Beurteilung über die Bedeutung der Bedarfs- und Entwicklungspläne erschwert.

*Stellungnahme
der Regierung*

Kopien der Regierungsbeschlüsse Va-777-138/46 sowie Va-777-138/122 sind dieser Stellungnahme beigegeben.

Die Originale befanden und befinden sich im Protokoll der überwiegend befassten Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe. In der Anlage beigegeben ist ebenso eine Kopie des Regierungsbeschlusses Va-777-138/91.

Der Regierungsantrag bezüglich der Maßnahmen, Umsetzungsschritte und Kosten (Teil 3), Va-777-138/134 wurde am 04.03.1997 angenommen und ist beigegeben.

Replik des LRH

Die Vorlage der Kopien von Unterlagen im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens, die während einer Prüfung angefordert worden sind, ist ungewöhnlich und soll wohl der Kritik des LRH entgegenwirken. Dazu ist festzustellen, dass der LRH während des Prüfungsverfahrens die nunmehr vorgelegten Regierungsbeschlüsse mehrfach angefordert hat, aber von der geprüften Stelle nicht vorgelegt werden konnten. Der LRH erachtet es nicht als seine Aufgabe, sich - wo auch immer - auf die Suche nach Aktenstücke zu begeben, die prüfungsrelevant sind. Dafür spricht auch die klare gesetzliche Regelung des § 5 TirLRHG.

Gerade im vorliegenden Fall, wo die geprüfte Organisationseinheit bis kurz vor der Prüfung in die Abteilung, bei der laut Regierungsstellungnahme die Unterlagen vorhanden waren, eingegliedert gewesen war, mutet diese Vorgangsweise eigenartig an und sieht sich der LRH in seiner Kritik bestätigt.

Ganz allgemein soll an dieser Stelle die vom LRH schon mehrfach geäußerte Kritik an den Regierungsstellungen wie-

derholt werden, die oftmals auf innerorganisatorische Abläufe und Kompetenztatbestände innerhalb des Amtes der Landesregierung verweisen. Der LRH hält dazu fest, dass es sich bei den Stellungnahmen zu LRH-Berichten im Sinne des § 7 Abs. 1 TirLRHG um solche des Kollegialorganes Landesregierung handelt, die gesamthaft zum Bericht abgegeben werden und Verweise auf amtsinterne Abgrenzungsprobleme nicht angebracht sind. Hier ist es Aufgabe der Regierung - wenn nötig - Abhilfe zu schaffen und nicht sich durch derartige Verweise zu „rechtfertigen“.

Maßnahmenkatalog Der Maßnahmenkatalog sah jedenfalls im Bereich der mobilen pflegerischen und sozialen Dienste den Aufbau

- von Geschäftsführungen bei allen SGS (Sprengelbüro, 20 Wochenstunden),
- eines bedarfsgerechten Personalangebotes in allen Bezirken (flächendeckende Basisversorgung in Heimkrankenpflege, Pflegehilfe und Heimhilfe),
- von Qualitätsstandards durch alle Träger und
- einer Einsatz- und Leistungsdokumentation (Berichtswesen)

bis zum Jahr 1998 vor.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wurden nur teilweise umgesetzt. Beispielsweise fehlt ein Rahmenvertrag (Land - Gemeinden - SGS) über die leistungsbezogene Finanzierung der Dienstleistungen bis heute. Eine Leistungsdokumentation nach SGS (Statistik der Pflegestunden) konnte dem LRH erstmals für das Jahr 2001 vorgelegt werden.

Stellungnahme der Regierung

Nach Fertigstellung der ÖBIG-Studie kam es zu Gesprächen mit dem Tiroler Gemeindeverband über den Abschluss von Rahmenverträgen. Abschließend wurde jedoch von Seiten des Gemeindeverbandes ein solcher Vertrag abgelehnt und damit von der Fachabteilung bis heute nicht mehr weiterverfolgt.

Es wird nun das Muster eines Rahmenvertrages neu erstellt und anschließend wieder neu verhandelt.

Replik des LRH

Der lange Zeitraum, der seit der Fertigstellung der ÖBIG-Studie vergangen ist, lässt das Argument gescheiterter Verhandlungen

gen als unzureichend erscheinen. Der LRH hält daher seine diesbezügliche Kritik aufrecht.

*Stellungnahme
der Regierung*

Im Jahr 1997 wurde begonnen, zusammen mit dem Fachbereich Rehabilitation, an einer gemeinsamen Einsatz- und Leistungsdokumentation zu arbeiten. Die Arbeitsgruppe löste sich aber bald auf, weil man an einer neuen Verwaltungssoftware (TISO) für die Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe zu arbeiten begann und darin die Einsatz- und Leistungsdokumentation enthalten sein sollte.

Als sich bis zum Jahr 1999 herausstellte, dass diese Erfassung für den Bereich der Ambulanten Dienste nicht weiterverfolgt wird, wurde selbständig mit einer Leistungserfassung begonnen. Diese liegt seit dem Jahr 2000 auf und wird laufend überarbeitet (siehe auch „Statistik“).

Replik des LRH

Auch in diesem Punkt erscheint dem LRH der Zeitablauf und die doch vordergründige Argumentation unzureichend, die Kritik zu entkräften.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Die bereits für das Jahr 2000 vorgesehene Evaluierung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes war zum Zeitpunkt der Einschau noch nicht fertig gestellt. Der LRH bemängelt sowohl die zögerliche Umsetzung der Maßnahmen des Entwicklungsplanes als auch die zeitliche Verzögerung der Evaluierung um mehr als zwei Jahre. Es empfiehlt, die Evaluierung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes baldigst abzuschließen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Eine Aktualisierung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes wurde von der Gruppe Gesundheit und Soziales in Angriff genommen und zum Teil fertiggestellt.

Nach Rücksprache mit der Gruppe Gesundheit und Soziales soll die Aktualisierung - bezüglich der Ambulanten Dienste - in diesem Frühjahr durchgeführt werden.

Replik des LRH

Eine Delegation an die Gruppe, deren Teil die geprüfte Organisationseinheit darstellt, darf nicht zu weiteren Verzögerungen führen, sodass der LRH seine Empfehlung aufrechterhält.

Förderungsrichtlinien

Seit dem Jahr 1985 stellt das Land für Sozialsprengel Fördermittel zur Verfügung. Richtlinien über die Gewährung von Förderungen an SGS hat die Landesregierung erstmals am 3.3.1992 be-

schlossen. In den Jahren 1996, 1997 und 2001 wurden die Richtlinien jeweils abgeändert.

Nach den derzeit geltenden Richtlinien fördert das Land die Errichtung und den Betrieb der SGS nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel und entsprechend der Dringlichkeit der zu fördernden Vorhaben. Die Autonomie der Sprengelstrukturen und das Prinzip der Ehrenamtlichkeit sind zu wahren. Eine Voraussetzung für die Gewährung von Betriebs- und Investitionszuschüssen durch das Land Tirol ist, dass seitens der Mitgliedsgemeinden eine angemessene Finanzierungsbeteiligung erfolgt, mindestens im Ausmaß von 25 % des Förderbeitrages des Landes. Die SGS sind verpflichtet, sämtliche Finanzierungsmöglichkeiten (Klientenbeiträge und Leistungen der Sozialversicherungsträger) auszuschöpfen.

Die Leistungsempfänger sind unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Entrichtung von zumutbaren Entgelten an den SGS zu verpflichten. Ein Drittel der Gesamtausgaben der SGS soll durch Kostenbeiträge der Klienten gedeckt werden. Der Großteil der Leistungsempfänger bezieht auf Grund ihrer Pflegebedürftigkeit das Pflegegeld des Bundes oder des Landes.

Nach den Richtlinien werden gefördert mit höchstens

- 50 % - Personalausgaben für die Geschäftsführung und die Pflegedienstleitung;
- 40 % - Personalausgaben für nichtmedizinische Hauskrankenpflege, Pflegehilfe, Heimhilfe und Verwaltung;
- 33 % - Familienhilfe (ohne Pflegehelferausbildung);
- 30 % - Sachausgaben (mit Ausnahme Kraftfahrzeuge);
- 50 % - Sachausgaben für Kraftfahrzeuge (Investition und Betrieb);
- 30 % - Investitionen (Anlagegüter über € 363,36).

Kürzungen	Da in den letzten Jahren die Landesmittel nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung standen, mussten bei der Auszahlung der Förderungsmittel Kürzungen von den in den Richtlinien vorgesehenen Höchstprozentsätzen vorgenommen werden. Auf die Ungleichheit der Kürzungen wird in einem späteren Berichtsteil eingegangen (siehe Abschnitt 3).
fehlende Verträge	Der LRH verweist auf die fehlende vertragliche Verbindlichkeit der Förderungszusagen. Einerseits hat das Land in der Art. 15a B-VG-Vereinbarung die Verpflichtung zur Betreuung von pflegebedürftigen Personen übernommen, auf der anderen Seite wurde diese Verpflichtung auf die SGS nicht übertragen. Von den SGS werden zwar ganz bestimmte Strukturen und Qualitätsstandards verlangt, die vorgesehene finanzielle Abgeltung wird ihnen gegenüber aber nicht in voller Höhe erbracht. Die Finanzierung der Dienstleistungen der SGS über Verträge wird eingemahnt.
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Abt. Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds ist bereits dabei, die Vorarbeiten für den Entwurf eines Mustervertrages mit den Sozial- und Gesundheitssprengeln in Angriff zu nehmen. Zentraler Part dieses Vertragsentwurfes wird neben den bereits in den Förderrichtlinien festgelegten Pflichten der Sozial- und Gesundheitssprengel die Verpflichtung des Landes zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel sein.</i>
Betreuungsverträge	Lediglich zur Betreuung von pflegebedürftigen Personen im Raum Innsbruck hat das Land mit zwei Organisationen (Johanniter Unfallhilfe und Volkshilfe) einen Betreuungsvertrag abgeschlossen. Die Durchführung von Transporten im Sinne der sozialhilferechtlichen Bestimmungen für behinderte und pflegebedürftige Menschen für den Raum Innsbruck hat das Land ebenfalls vertraglich an die Johanniter Unfallhilfe (Fahrdienst) und den Malteser Hospitaldienst übertragen.

2. Organisation der SGS

Vereine	SGS sind gemeindeorientierte, kleinräumige ambulante Strukturen auf Vereinsbasis. Über eine Anlauf-, Koordinations- und Einsatzstelle (Sprengelzentrum) werden soziale und gesundheitliche Probleme aufgegriffen und entsprechende Dienste angeboten oder ver-
---------	--

mittelt. Der SGS Innsbruck wird seit Dezember 2002 von der Stadtgemeinde in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Innsbrucker Soziale Dienste GmbH) organisiert.

In Tirol existieren dzt. 63 SGS, in die alle Tiroler Gemeinden mit Ausnahme von Brandenburg und Sölden eingebunden sind.

Sprengelgröße

	Sprengel	Einwohner
1	An der Melach	8.477
2	Angerberg	2.775
3	Assling, Anras, Abfaltersbach	4.025
4	Außerfern	28.575
5	Brixen – Westendorf	5.991
6	Brixlegg, Alpbach, Münster, Radfeld, Rattenberg und Reith	10.760
7	Defereggental - Kals a.Gr.	3.996
8	Fritzens, Volders, Baumkirchen	6.332
9	Hall, Absam, Gnadenwald, Thaur und Mils	25.732
10	Hopfgarten – Itter	6.358
11	Imst und Umgebung	17.400
12	Innsbruck-Stadt	118.112
13	Inzing, Hatting, Polling	4.733
14	Jenbach, Buch, Wiesing	9.854
15	Kirchberg – Reith	6.586
16	Kirchbichl, Bad Häring, Langkampfen	11.500
17	Kitzbühel, Jochberg, Aurach	10.630
18	Kössen – Schwendt	3.443
19	Kramsach	4.402
20	Kufstein, Schwoich, Thiersee	20.319
21	Kundl – Breitenbach	7.086
22	Landeck, Zams, Fliess, Schönwies	15.347
23	Längenfeld	3.493
24	Lienz	12.383
25	Lienz-Land	6.502
26	Matrei i.O.	4.921
27	Mayrhofen und Umgebung	11.291
28	Mieminger Plateau	4.969
29	Mittleres Oberinntal	9.997
30	Nußdorf-Debant und Umgebung	6.484
31	Obergricht	7.220
32	Oberstes Gericht	3.876
33	Osttiroler Oberland	7.948
34	Pillersee	7.372
35	Pitztal	7.182
36	Region Achental	4.514
37	Rum	8.375
38	Schwaz und Umgebung	13.226

	Sprengel	Einwohner
39	Seefelder Plateau	8.938
40	Sölllandl	8.910
41	St. Johann, Oberndorf und Kirchdorf	12.080
42	St. Josef, Grins	8.376
43	Stanzertal	5.569
44	Strass	813
45	Stubaital	12.206
46	Stumm und Umgebung	6.473
47	Südöstliches Mittelgebirge	9.554
48	Telfs und Umgebung	16.188
49	Untere Schranne	10.653
50	Virgental	3.172
51	Völs	7.400
52	Vomp und Stans	5.475
53	Vorderes Ötztal	5.769
54	Vorderes Zillertal	9.551
55	Waidring	1.700
56	Wattens und Wattenberg	8.027
57	Weer und Umgebung	8.732
58	Westliches Mittelgebirge	15.000
59	Wildschönau	4.100
60	Wipptal	13.977
61	Wörgl	11.000
62	Zell und Umgebung	4.838
63	Zirl	5.037
	Summe	655.724
	Brandenberg	1.454
	Sölden	2.738

Die Einwohnerzahlen beziehen sich auf die Volkszählung 1991

Flächendeckung

Nachdem fast alle Gemeinden in SGS erfasst sind, stellt sich tirolweit ein annähernd flächendeckendes Angebot an den ambulanten Pflege- und Hilfsdiensten dar. Allerdings musste der LRH feststellen, dass nicht alle Sprengel sämtliche Basisdienste (Hauskrankenpflege, Pflegehilfe und Heimhilfe) und Essen auf Rädern anbieten.

Der SGS Längenfeld nahm erst im Jahr 2001 und der SGS Kössen - Schwendt im Jahr 2002 seinen Betrieb auf.

Innsbruck

In der Stadt Innsbruck bestehen hinsichtlich der ambulanten sozialen Dienste doppelte Strukturen. Neben dem SGS Innsbruck bieten auch die Johanniter Unfall-Hilfe, die Volkshilfe, die Caritas der Diözese Innsbruck, die Tiroler Hospiz-Gemeinschaft der Cari-

tas und das Netzwerk Betreuungsdienste (Hauskrankenpflege, Pflegehilfe und Heimhilfe) an. Das Land Tirol fördert diese Vereine abweichend von den Förderungsrichtlinien für die SGS nach erbrachten Leistungen und fixen Stundensätzen aus Sozialhilfemitteln (Hilfe in besonderen Lebenslagen - 1/411304 - 7682 009 Hilfe für pflegebedürftige Personen).

Als Stundensätze werden seit 1.10.2002 in der ambulanten Hauskrankenpflege € 33,28, in der Pflegehilfe € 29,00 und in der Heimhilfe € 25,00 anerkannt. Zusätzlich kann eine Wegzeitpauschale von € 3,49 verrechnet werden. Die Vereine stellen ihre Leistungen dem Land gegenüber abzüglich eines Eigenanteiles in Rechnung, der einkommens- und pflegegeldabhängig errechnet wird. Den Eigenanteil heben die Vereine von den Patienten ein.

Die Förderungsmittel des Landes an die SGS werden durch die im Oktober 2002 neu geschaffene Abteilung „Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds“ des Amtes der Landesregierung bewirtschaftet. Vorher wurden diese Aufgaben im Rahmen der Abteilung „Sozial- und Behindertenhilfe“ bearbeitet. Zwei Bedienstete sind mit den Angelegenheiten der SGS befasst.

Stellungnahme
der Regierung

Von Seiten des politischen Referenten wurde stets auf die Priorität der Sozial- und Gesundheitssprengel im ambulanten Pflege- und Betreuungsbereich hingewiesen. Da es in Innsbruck entsprechende Anbieter lange vor Entstehung des Sozial- und Gesundheitssprengels Innsbruck gab, die sich teilweise spezialisierten (z.B. Mobile Hospizbewegung), gibt es hier ein gelungenes Nebeneinander.

Da Sozial- und Gesundheitssprengel umfassendere Aufgaben wahrzunehmen haben als Einrichtungen, die ausschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen anbieten, wird auch kein Problem in verschiedenen Finanzierungsmodellen gesehen. Darüber hinaus wird von den Sprengeln der Nachweis des personenbezogenen Einsatzes dokumentiert. Auch die paktungsgemäße Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von 65% bei Leistungen von Johannitern usw. ist der Sprengelförderung in Höhe von 40% der Personalkosten für Pflegepersonal gegenüberzustellen.

Replik des LRH

Der Hinweis auf bestehende Abweichungen zu den Förderungsrichtlinien und den unterschiedlichen Verrechnungssystemen muss aufrechterhalten werden.

<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Als Bedienstete für den Bereich stehen eine Vollzeitkraft und der Fachbereichsleiter mit etwa 30% - 40% (je nach Arbeitsanfall im Flüchtlingsbereich) zur Verfügung.</i></p> <p><i>Ende 1995 gab es in diesem Arbeitsbereich noch vier Vollzeitbeschäftigte. Der Arbeitsanfall (detaillierte Budgets und Rechnungsabschlüsse incl. Prüfung, Anzahl der Sprengel, Angebotsumfang usw.) hat sich seit Ende 1995 deutlich erhöht.</i></p>
Replik des LRH	<p>Hier fehlt dem LRH eine klare Position der Regierung. Die Personalentwicklung und der derzeitige Personalstand ist dem LRH bekannt. Dass daraus die aufgezeigten Defizite resultieren können, erklärt zwar den Status quo, zeigt aber keine Perspektiven auf.</p>
Organisationsanalyse	<p>Je eine Mitarbeiterin der Gruppe Gesundheit und Soziales sowie der Landessanitätsdirektion haben seit 1996 bei bisher 27 SGS Organisationsanalysen durchgeführt und die Ergebnisse der zuständigen Abteilung mitgeteilt. Auch die Evaluierung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes wird von Mitarbeitern der Gruppe bearbeitet. Dem LRH fiel auf, dass zwischen der Gruppe Gesundheit und Soziales und der Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds beträchtliche Informations- und Koordinationsdefizite bestehen.</p>
„Sogis“	<p>Das Institut für Biostatistik und Dokumentation der Universität Innsbruck hat eine Datei über die SGS mit Adressen, Ansprechpartner, Leistungsangebot usw. zusammengestellt und im Internet als „Sogis“ (Sozial- und Gesundheitsinformationsservice) veröffentlicht. Leider umfasst das Sogis wegen fehlender Meldungen oder mangelnder EDV-Ausstattung nur 42 SGS und schienen die angebotenen Leistungen nur unvollständig auf.</p>
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Das Sozial- und Gesundheitsinformationsservice soll einerseits Informationsträger für alle interessierten Personen sein und andererseits tagesaktuelle Leistungen anbieten.</i></p> <p><i>Derzeit gibt es über 100 Organisationen aus dem ambulanten und stationären Bereich, die diese Möglichkeit der Präsentation nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig, die Annahme der SOGIS-Möglichkeiten kann dadurch nur durch Überzeugungsarbeit, die von den betroffenen Mitarbeitern geleistet wird, verbessert werden.</i></p>

Replik des LRH

Hier vermisst der LRH eine klare Aussage, wie weit diese Aufgaben mit dem derzeitigen Personalstand bewältigt werden können.

Stellungnahme
der Regierung

Im Jänner dieses Jahres wurde eine Arbeitsgruppe unter Einbindung von Frau Dr. Panosch, Institut für Biostatistik, eingerichtet, um das bestehende Datengerüst zu ergänzen und aussagekräftiger zu machen sowie die Daten mit ÖBIG-Vorgaben kompatibel zu machen. Die entsprechenden Vorgaben und Formulare werden ca. Mitte dieses Jahres zur Aussendung gelangen anlässlich der regelmäßig stattfindenden Bezirkstagungen der Sprengel besprochen und erläutert werden. Zur Mitarbeit an diesen Vorarbeiten wurde ein Verwaltungspraktikant (BWL) beantragt.

3. Förderungsabwicklung

Der vom jeweiligen Vereinsvorstand beschlossene Voranschlag samt Dienstpostenplan für das nächste Jahr ist dem Land bis jeweils 31. Oktober vorzulegen. Dieser bildet zunächst die Basis für die vorläufige Bemessung der Förderungen und die Akontozahlungen. Für die endgültige Festsetzung der Jahresförderung ist der Rechnungsabschluss, den die SGS bis spätestens 30. April des nachfolgenden Jahres vorzulegen haben, maßgebend.

Irreführend erscheint die bisherige Vorgangsweise des SGS Innsbruck, mehrere Jahresabschlüsse zu erstellen. Wie dem Förderakt zu entnehmen war, gab es beispielsweise für das Jahr 2001 neben dem Vereinsabschluss einen eigenen für das Land, der aber nur einen Teil der Vereinsgebarung umfasste. Der LRH hält die Existenz von mehreren Rechnungsabschlüssen für bedenklich. Andererseits ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation des Förderungswerbers wohl nur durch einen Gesamtabschluss möglich. Aus diesem Grund sollte dieser künftig auch verlangt werden.

Stellungnahme
der Regierung

Der Sozial- und Gesundheitssprengel Innsbruck hatte bisher, neben den Basisdiensten, zugeordnete Aufgaben wie z.B. die Ambulante Suchtprävention (ASP), die Verwaltung von Obdachlosenunterkünften usw. Aus diesem Grund wurde ein Rechnungsabschluss nur für den Bereich der ambulanten Pflegedienste erstellt. Ab dem heurigen Jahr wird eine Änderung in Richtung „einheitlicher Rechnungsabschluss“ eingeleitet.

Replik des LRH

Die Forderung nach einem einheitlichen Jahresabschluss sollte mit Nachdruck verfolgt werden.

Förderungsbe-
messung

Die Bemessung der Förderungen erfolgt grundsätzlich nach den unter Pkt. 1 genannten Richtlinien, wobei die geprüfte Abteilung - so konnte sich der LRH überzeugen - auch entsprechende Korrekturen vornimmt. So wurden etwa die beantragten Förderungen im Falle zu hoher Verwaltungskosten oder Personaleinstufungen ebenso gekürzt wie in jenen Fällen, in denen die Gemeindebeitragsleistungen lt. Förderungsrichtlinien zu gering waren.

Auszahlung

Die Förderauszahlungen erfolgen in 3 Teilbeträgen in den Monaten Feber, Juni und Oktober. Hierbei handelt es sich überwiegend um Akontozahlungen im Ausmaß von je 1/3 der voraussichtlichen Jahresförderung. Zusätzlich wird im Juni das aufgrund der Endabrechnung ermittelte Guthaben des SGS bzw. die Forderung des Landes berücksichtigt. Das Guthaben wird zusätzlich zum zweiten Teilbetrag überwiesen, eine Forderung des Landes von diesem einbehalten. In gleicher Weise werden allfällige Korrekturen (Nachzahlungen an die SGS) bzw. Einbehalte behandelt.

Der LRH hat in diesem Zusammenhang festgestellt, dass für sämtliche Auszahlungen an die SGS die Zustimmung der Landesregierung gem. § 2 Abs. 3 Z 45 ihrer Geschäftsordnung, LGBl. Nr. 14/1999 idgF, vorlag.

Die Zahlungen an die SGS werden über die Fipos 1/459005 7305 025 „Zuwendung - Sozialsprengel und extramurale Einrichtungen“ getätigt. Die ermittelten Überschüsse sind aus buchhalterischen Gründen als Einnahme unter der Fipos 2/459005 8280 000 „Rückersätze von Ausgaben“ verrechnet. Seit 1998 sind darin auch die Leistungen des Landes für die Familienhelferinnen (siehe Abschnitt 5) enthalten, wofür bis dahin ein eigener Teilabschnitt (1/41140) bestand. Das entsprechende Leistungsvolumen betrug rd. 0,5 Mio. € pro Jahr.

Nachfolgende Darstellung gibt eine tabellarische Übersicht über die Entwicklung der Auszahlungen und Einnahmen seit 1990 (Beträge in €):

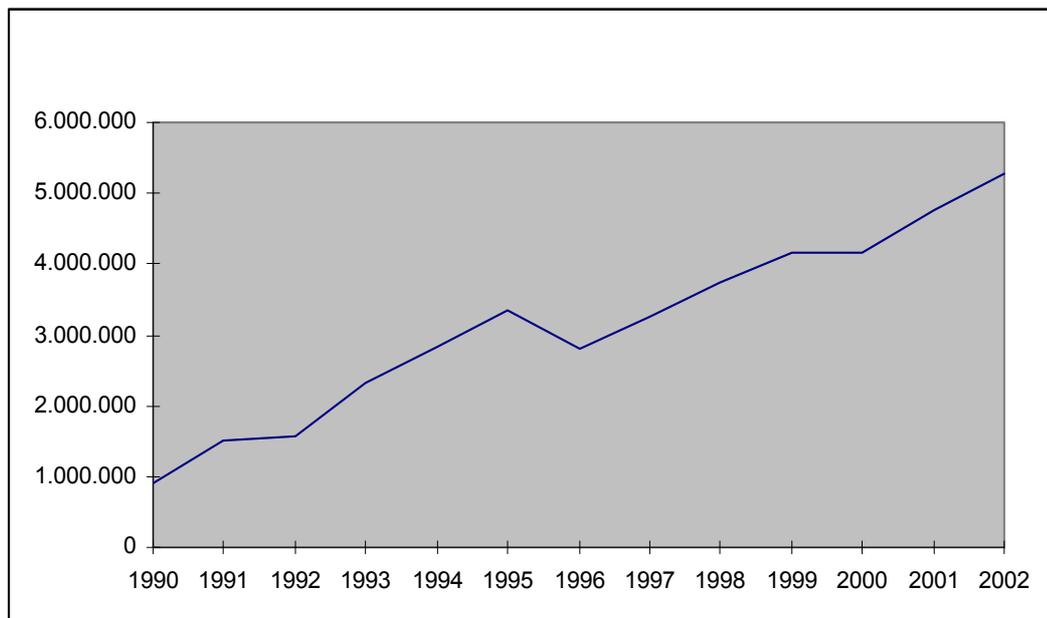
Gebarungsentwicklung

Jahr	1990	1994	1998	2000	2001	2002
Ausgaben	894.222	2.834.203	3.898.550	4.298.255	5.169.330	5.526.794
Rückersätze	0	0	155.944	141.385	394.360	264.908
Differenz	894.222	2.834.203	3.742.606	4.156.870	4.774.970	5.261.887

Der LRH hat festgestellt, dass sich die Förderungen an die SGS seit dem Jahr 1990 fast um das Sechsfache erhöht und seit dem Jahr 1994 beinahe verdoppelt haben. Im Jahr 2002 standen für die SGS insgesamt rd. 5,5 Mio. € zur Auszahlung bereit.

Sehr eindrucksvoll lässt sich der kontinuierliche Anstieg der Netto-Ausgaben auch grafisch darstellen, wobei auf den „Rückgang“ im Jahr 1996 besonders hinzuweisen ist. Dieser liegt darin begründet, dass im Jahr zuvor eine außerordentliche Zahlung in Höhe von € 459.699,-- an 37 SGS notwendig war, um die bestanden „Rückstände“ des Landes abzudecken.

Netto-Ausgaben



Vorige Darstellungen dokumentieren den Zahlungsfluss, sie geben aber die nach den Richtlinien berechneten Förderungsansprüche der SGS, die teilweise höher lagen, zum Teil nicht wieder. Dies liegt darin begründet, dass die geprüfte Abteilung mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln trotz teilweiser Nachbesserungen während des Jahres zuletzt nicht das Auslangen fand. Aufgrund der höheren Ansprüche musste sie neben den richtlinienbedingten Förderungskürzungen weitere Kürzungen vornehmen.

Kürzungen

So wurden beispielsweise im Jahr 1999 für 32 SGS die Förderungen um insgesamt € 144.635,44 gekürzt. Betroffen von den Kürzungen waren allerdings nur jene Sprengel, die lt. Abrechnung ein Guthaben auswiesen, nicht jedoch jene, bei denen sich lt. Abrechnung eine Forderung des Landes ergab. Die Kürzungen waren außerdem unterschiedlich hoch, beim Großteil wurde das Guthaben halbiert, einzelnen wurde das Guthaben zur Gänze ausbezahlt und andere erhielten kein Guthaben rückerstattet.

Im Jahr 2000 wurde bei allen SGS eine Kürzung vorgenommen, wobei jedoch das Ausmaß unterschiedlich war. Die Kürzungen, die bereits bei den Akontierungen berücksichtigt waren, lagen zwischen 3 % und 20 % der berechneten Fördersumme. Im Jahr 2001 waren letztlich keine Kürzungen notwendig, während im Jahr 2002 die Akontozahlungen zunächst generell um 2 % der berechneten Fördersumme gekürzt wurden.

Kürzungen trotz Verpflichtung

Wie dargestellt, waren es insbesondere budgetäre Gründe, die vorgenannte Maßnahmen notwendig machten. Abgesehen von den unterschiedlichen Vorgangsweisen hält es der LRH für nicht richtig, wenn das Land Leistungen, zu denen es aufgrund der Art. 15a B-VG-Vereinbarung grundsätzlich verpflichtet ist und deren Erbringung von den SGS erwartet wird, mangels vorhandener Budgetmittel nicht im vollen Ausmaß ersetzt.

Stellungnahme der Regierung

Bei zu geringem Budgetvolumen wurde in Jahren 1999 und 2000 versucht, individuell nach Ausbaustand der Sozial- und Gesundheitssprengel, Finanzkraft u.ä. eine Unterscheidung in den Auszahlungen vorzunehmen.

Nachdem diese Vorgangsweise jedoch schwierig und nicht immer leicht argumentierbar war, gibt es bei Notwendigkeit seit dem Jahr 2002 lineare Kürzungen. Zutreffend ist, dass die Förderungen der Sprengel an die Richtlinien aus 2001 gebunden sind ohne den Sprengeln im Gegenzug die volle Deckung ihrer Kosten garantieren.

ren zu können. Es darf der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, dass die oben angeführten, vorbehaltlich der Zustimmung der politisch zuständigen Referentin, Verträge hier Abhilfe schaffen werden.

Replik des LRH

An dieser Stelle sieht sich der LRH nochmals veranlasst darauf hinzuweisen, dass die Diktion in einer Stellungnahme der Regierung „vorbehaltlich der Zustimmung der politisch zuständigen Referentin“ mehr als undeutlich bleibt. Die Position der Regierung zum Hinweis des LRH auf die bestehenden Verpflichtungen im Sinne der Art. 15a B-VG-Vereinbarung bleibt unbeantwortet.

Nachfolgende Einzelübersicht bezieht sich auf das Jahr 2001 und enthält die Landesförderungen für die Basisdienste (Beträge in €), berechnet auf Basis der Endabrechnung. Dargestellt sind auch die jeweiligen Einnahmenstrukturen der SGS, die aufgrund der vorgelegten Rechnungsabschlüsse berechnet wurden.

Landesförderung und Einnahmenstruktur

	Sprengel	Landes- förderung in €	Anteil an den Gesamteinnahmen			
			Land	Gemeinde	Klient	Sonst. Einn.
1	An der Melach	90.084	32%	14%	44%	11%
2	Angerberg	25.705	42%	8%	38%	13%
3	Assling, Anras, Abfaltersbach	79.977	30%	14%	38%	18%
4	Außerfern	140.483	34%	16%	47%	3%
5	Brixen – Westendorf	26.132	29%	6%	45%	20%
6	Brixlegg, Alpbach, Münster, Radfeld, Rattenberg und Reith	51.016	26%	8%	47%	19%
7	Defereggental - Kals a.Gr.	42.970	42%	22%	22%	14%
8	Fritzens, Volders, Baumkirchen	63.867	34%	21%	34%	11%
9	Hall, Absam, Gnadenwald, Thaur und Mils	96.962	34%	11%	41%	14%
10	Hopfgarten – Itter	44.474	35%	7%	48%	11%
11	Imst und Umgebung	78.824	30%	16%	49%	4%
12	Innsbruck-Stadt	810.292	25%	40%	31%	4%
13	Inzing, Hatting, Polling	45.550	33%	11%	33%	23%
14	Jenbach, Buch, Wiesing	57.389	34%	9%	45%	11%
15	Kirchberg – Reith	68.008	40%	11%	36%	14%
16	Kirchbichl, Bad Häring, Langkampfen	96.327	41%	8%	41%	10%
17	Kitzbühel, Jochberg, Aurach	107.374	15%	4%	13%	68%
18	Kössen – Schwendt	0				
19	Kramsach	11.636	20%	19%	44%	18%
20	Kufstein, Schwoich, Thiersee	99.101	23%	7%	38%	32%

	Sprengel	Landes-	Anteil an den Gesamteinnahmen			
		förderung in €	Land	Gemeinde	Klient	Sonst. Einn.
21	Kundl – Breitenbach	88.447	35%	19%	41%	5%
22	Landeck, Zams, Fliess, Schönwies	129.706	55%	8%	37%	0%
23	Längenfeld	37.902	33%	17%	40%	11%
24	Lienz	275.228	31%	7%	56%	6%
25	Lienz-Land	47.229	23%	12%	46%	19%
26	Matrei i.O.	29.453	22%	18%	32%	27%
27	Mayrhofen und Umgebung	75.642	36%	19%	43%	2%
28	Mieminger Plateau	42.982	36%	19%	28%	17%
29	Mittleres Oberinntal	42.813	29%	14%	43%	14%
30	Nußdorf-Debant und Umgebung	91.387	34%	8%	33%	26%
31	Obergricht	32.835	35%	34%	26%	5%
32	Oberstes Gericht	42.537	28%	46%	18%	8%
33	Osttiroler Oberland	71.188	35%	15%	45%	6%
34	Pillersee	65.607	33%	8%	51%	7%
35	Pitztal	48.116	38%	14%	23%	25%
36	Region Achenal	14.094	28%	19%	41%	13%
37	Rum	72.468	36%	31%	32%	2%
38	Schwaz und Umgebung	123.031	30%	28%	36%	6%
39	Seefeldler Plateau	36.409	37%	5%	54%	4%
40	Sölllandl	51.801	52%	12%	0%	36%
41	St. Johann, Oberndorf und Kirchdorf	140.462	32%	8%	48%	12%
42	St. Josef, Grins	25.280	51%	14%	26%	9%
43	Stanzertal	68.722	33%	20%	42%	5%
44	Strass	1.328	30%	0%	17%	53%
45	Stubaital	45.268	33%	21%	32%	14%
46	Stumm und Umgebung	9.375	16%	16%	51%	18%
47	Südöstliches Mittelgebirge	59.416	42%	15%	37%	5%
48	Telfs und Umgebung	90.232	35%	14%	47%	3%
49	Untere Schranne	51.477	36%	8%	38%	17%
50	Virgental	16.263	20%	16%	13%	50%
51	Völs	57.697	28%	29%	36%	7%
52	Vomp und Stans	21.938	22%	15%	49%	14%
53	Vorderes Ötztal	33.656	37%	16%	31%	16%
54	Vorderes Zillertal	22.997	27%	9%	59%	6%
55	Waidring	8.721	25%	7%	42%	26%
56	Wattens und Wattenberg	88.010	30%	26%	35%	9%
57	Weer und Umgebung	51.815	42%	13%	35%	10%
58	Westliches Mittelgebirge	108.174	33%	12%	46%	10%
59	Wildschönau	43.845	37%	9%	27%	28%
60	Wipptal	43.230	39%	22%	31%	8%
61	Wörgl	99.948	33%	13%	44%	10%
62	Zell und Umgebung	43.724	27%	27%	37%	8%
63	Zirl	22.849	24%	35%	40%	2%
	Tirol	4.609.472	32%	14%	39%	15%

Den betragsmäßig größten Teil der Landesförderungen lukriert der SGS Innsbruck mit € 810.292,--, d.s. rd. 18 %. Dieser Anteil entspricht in etwa dem Verhältnis seiner Einwohnerzahl zur Gesamtbevölkerung. Weitere sieben SGS erhielten im Vergleichszeitraum Förderungen über jeweils € 100.000,--, während bei rd. der Hälfte der SGS die Förderungen unter € 50.000,-- lagen. Die durchschnittliche Landesförderung je Sprengel betrug im Jahr 2001 rd. € 73.200,--.

Setzt man die Landesförderung in Relation zur Sprengelbewohnerzahl, so erhält man eine durchschnittliche Landesförderung von € 7,07 je Einwohner. Interessant ist, dass sich drei SGS des Zillertales (Stumm € 1,45, Strass € 1,63, Vorderes Zillertal € 2,41) im untersten Bereich befanden, während drei Osttiroler SGS (Lienz € 22,23, Assling € 19,87, Nussdorf-Debant € 14,09) die Spitzenpositionen einnahmen.

Einnahmenstruktur

Die Einnahmenstruktur der einzelnen SGS zeigt sehr deutlich deren Unterschiedlichkeit auf. Bei jenen SGS, die neben den Basisdiensten weitere Leistungen, wie z.B. Tagesmütterprojekte, Kinderbetreuungsdienste, Beratungsdienste, Spiel-mit-mir-Wochen usw., anbieten, ist der Anteil der sonstigen Einnahmen relativ hoch (z.B. Kitzbühel).

Der Anteil der Landesförderung lag im Landesdurchschnitt bei etwa einem Drittel der Gesamteinnahmen der SGS. In drei Fällen (Landeck, Söllandl, Grins) betrug der relative Anteil der Landesförderung hingegen knapp über 50 %.

unterschiedliche Gemeindebeiträge

Sehr unterschiedlich stellen sich auch die jeweiligen Gemeindebeiträge dar. Relativ hoch waren sie beispielsweise in den SGS Oberes Gericht (46 %), Innsbruck (40 %) und Zirl (35 %). Andererseits lag in vielen SGS die Gemeindebeitragsleistung unter 10 %. Keinen Beitrag leistete im Vergleichszeitraum die Gemeinde Strass, was nach den Richtlinien grundsätzlich den Ausschluss von der Landesförderung zur Folge hätte.

Die Gemeinden haben nach den Förderrichtlinien mindestens 25 % der Landesförderung zu leisten, andernfalls diese entsprechend gekürzt wird. Wenn nach obiger Darstellung einige Gemeinden den Viertelanteil des Landes nicht erreicht hatten, so ist dies teilweise auf die nicht periodenreinen Auszahlungen des Landes zurückzuführen.

Der LRH hat zwar festgestellt, dass im Zuge der Endabrechnung 2001 bei einzelnen SGS (z.B. Brixen, Sölllandl) aufgrund zu geringer Gemeindebeiträge Kürzungen der Landesförderungen erfolgten, nicht jedoch bei allen. Beispielsweise blieben bei den SGS Landeck und Lienz die Förderungen trotz zu geringer Gemeindebeitragsleistungen ungekürzt.

In diesem Zusammenhang stellt der SGS Stumm insofern einen Sonderfall dar, als die fünf Sprengelgemeinden in den Jahren 1997 – 2000 keine Beiträge geleistet hatten. Nachdem bereits die Landesbeiträge für das Jahr 1999 deutlich gekürzt wurden und vom Sprengel für das Jahr 2000 die geleisteten Akontozahlungen in Höhe von € 32.049,-- rückgefordert wurden, kam es schließlich im September 2001 zu einer Einigung. Das Land stimmte dem Verzicht der Rückforderung der Landesbeiträge für die Jahre 1997 bis 2000 zu, wenn die Gemeinden für das Jahr 2001 einen gleich hohen Anteil wie das Land - dieser wurde um € 18.269,-- auf € 9.375,-- gekürzt - leisten. Die Gemeindebeiträge wurden schließlich in dieser Höhe eingebracht.

*Stellungnahme
der Regierung*

Wie dargestellt, unterliegen die Gemeindebeiträge einer großen Bandbreite. Mit den Förderrichtlinien 2001 wurde jedoch, in Absprache mit dem Gemeindeverband, festgelegt, dass die Landesförderung maximal das Vierfache der Gemeindebeiträge umfasst. Dies wird einer genauen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls der Landeszuschuss gekürzt.

Replik des LRH

Der LRH mahnt an dieser Stelle die Abgleichung der Förderungsrichtlinien mit einer allenfalls auf Grund von faktischen Notwendigkeiten gegebenen Praxis ein.

unterschiedliche
Klientenbeiträge

Der Anteil der Kostenersätze der Klienten an den Gesamteinnahmen ist ebenfalls sehr unterschiedlich. Bei einzelnen SGS lag dieser Wert über 50 %.

Besonders auffällig ist, dass die SGS für ihre Leistungen von den Klienten unterschiedliche Kostenbeiträge einheben. Beispielsweise differieren die Tarife für die Heimhilfe zwischen € 4,36 und € 14,53, bei der Altenhilfe zwischen € 5,08 und € 21,80 sowie bei der nichtmedizinischen Krankenpflege zwischen € 5,08 und € 29,07 pro Stunde. Die Kostenbeiträge für Essen auf Rädern schwanken zwischen € 4,21 und € 6,97 pro Mahlzeit.

Stellungnahme
der Regierung

Die unterschiedliche Klientenbeiträge ergeben sich aus zwei Faktoren, nämlich

- *dass die Sprengel autonome Strukturen sind und es bisher nicht möglich war, einheitliche Klientenbeiträge tirolweit zu verordnen und*
- *dass eine speziell gestaffelte (mit Einkommensnachweis) individuelle Festlegung von Kostenbeiträgen der Klienten zu einem kaum bewältigbaren Verwaltungsaufwand führen würde. Neben den fehlenden personellen Ressourcen bei den Sozial- und Gesundheitssprengeln bestehen auch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Offenlegung der Einkommen insbesondere in kleineren Gemeinden. Eine zentrale Festlegung individueller Kostenbeiträge durch die Abt. Va1 ist mit der derzeitigen personellen Ausstattung nicht möglich und von der Kosten/Nutzen- Überlegung her nicht wirtschaftlich (Sozialhilfeverfahren unter Berücksichtigung und Bewertung der häuslichen Pfllegetätigkeit durch Angehörige usw.).*

Die Anregung des Landesrechnungshofes, Fremdleistungen richtliniengemäß mit lediglich 30% zu fördern, wird bereits für 2003 entsprochen.

Replik des LRH

Trotz autonomer Strukturen und der aufgezeigten Schwierigkeiten hält der LRH insbesondere auf Grund der doch erheblichen Abweichungen seine Empfehlung aufrecht, mittelfristig eine einheitliche Regelung anzustreben.

Kritik

Mehrjährige statistische Vergleiche konnte der LRH nicht erstellen, da die geprüfte Abteilung erstmals für das Jahr 2001 über detaillierte Daten und statistische Auswertungen für jeden SGS verfügt. Wenn auch das Leistungsangebot der SGS sehr unterschiedlich ist, so können daraus doch interessante Aussagen und Feststellungen über die einzelnen SGS getroffen werden. Der LRH stellt sehr kritisch fest, dass bisher - sowohl in finanzieller als auch leistungsbezogener Hinsicht - keine detaillierten Daten verlangt wurden.

Stellungnahme
der Regierung

Zu den fehlenden statistischen Daten wird festgehalten, dass

- *in den Jahren 1994 und 1995 freiwillig übermittelte Daten der Sozial- und Gesundheitssprengel am Institut für Statis-*

tik der Universität Innsbruck hochgerechnet wurden und zur Verfügung standen. Aufgrund der höchst unterschiedlichen Struktur der Sozial- und Gesundheitssprengel waren die Aussagen dieser Statistik vage und mit ATS 400.000,-/Jahr kostenintensiv, sodass sie

- eingestellt wurden*
- eine abteilungseinheitliche Statistik in den Folgejahren verzögerte sich durch die Einführung eines neuen EDV-Verwaltungsprogrammes (TISO)*
- in der Folge wurden im Jahr 1999 mit der eigenen Erfassung von statistischen Daten begonnen, an deren Aktualisierung laufend gearbeitet und vorbereitend für die Statistik 2004 vertieft und ergänzt wird. Wesentlich scheint hier auch der Umstand, dass kleine und kleinste Sozial- und Gesundheitssprengel erhebliche Anlaufschwierigkeiten im Umgang mit PC's und einen gewissen Mangel an Verständnis für statistische Erhebungen im Allgemeinen hatten.*

Ein Sonderfall ist der Sozial- und Gesundheitssprengel Strass, welcher mit 800 Einwohnern die kleinste Organisation von den 63 Sozial- und Gesundheitssprengeln darstellt. Der Großteil der Leistungen hier erfolgt durch ehrenamtliche Personen. Für die bezahlten Tätigkeiten wurde im Jahr 2002 eine Förderung von € 1.896,- geleistet. Die Gemeinde stellt hier beträchtliche Sachleistungen wie z.B. eine kostenlose Wohnung incl. Lagerraum zur Verfügung.

Nach Rücksprache mit dem politischen Referenten wurde die Förderung bisher auch als Anerkennungsbeitrag ausbezahlt.

Bei den Sozial- und Gesundheitssprengel Lienz und Landeck wurden die zuviel ausbezahlte Förderung bereits zurückgefordert.

Replik des LRH

Der LRH mahnt trotz dieser Erklärung die Erhebung detaillierter Daten - sowohl in finanzieller als auch in leistungsbezogener Hinsicht - ein, um entsprechende Vergleichsmöglichkeiten zu haben.

Stellungnahme der Regierung

In der Tat sind unterschiedliche Selbstbehalte für gleiche Leistungen nicht vertretbar, jedoch müssen diese Angebote auch leistbar sein.

Zum Beispiel belastet eine durchschnittliche Inanspruchnahme professioneller Pflege eine Familie bzw. den Pflegebedürftigen:

Bei einem durchschnittlichen Selbstbehalt von € 14,40/Stunde und einer durchschnittlichen Inanspruchnahme von 5 Pflegestunden pro Woche (ohne Wochenendstunden und/oder Nachtdienst) beträgt die **monatliche** Belastung € **288,-**. Dazu kommen noch Kosten für Heilbehelfe, Rezeptgebühren, Heimhilfen usw.).

Die Problematik einkommensbezogener und damit sozial gestaffelter Selbstbehalte wurde unter 3.3 bereits erörtert.

Ein gangbarer Weg wäre die Stützung (tirolweit einheitlicher) Selbstbehalte aus Mitteln der Einsparung im stationären Bereich (dem Patientenfluss vom Krankenhaus zu den ambulanten Pflegestrukturen muss ein Geldfluss i. S. der Art. 15a B-VG Vereinbarung vom 07.07.1993 zum Ausbau ambulanter pflegerischer Versorgung folgen).

Die Selbstbehalte müssten zur Verwaltungsvereinfachung einkommensunabhängig nach dem Modell des Pflegegeldes sein und ausschließlich einen entsprechenden Teil des Pflegegeldes abschöpfen.

Trotz des Verzichtes auf die Anrechnung eines Einkommensanteiles wäre dieses Modell immer noch kostengünstiger und volkswirtschaftlich sinnvoller als eine stationäre Unterbringung.

Förderung von Vereinen in Innsbruck

Wie erwähnt, erbringen in der Stadt Innsbruck neben dem SGS sechs (seit 2002: sieben) Vereine ambulante Dienstleistungen, wobei sich diese auf Teilbereiche spezialisiert haben. Mit zwei Vereinen hat das Land entsprechende, grundsätzlich auf jeweils ein Jahr befristete Vereinbarungen getroffen, wonach einerseits die Vereine bestimmte Leistungs-, Rechnungslegungs- und sonstige Pflichten übernahmen sowie andererseits das Land die Kostenübernahme aufgrund der erbrachten Leistungen zusicherte.

Im Unterschied zu den SGS erhalten die Vereine großteils leistungsbezogene Förderungen. Die Stundensätze werden in der Regel laufend angepasst. In diesem Zusammenhang hat der LRH festgestellt, dass das Land die Kalkulationen für das Jahr 2002 mangels personeller Kapazitäten nicht selbst vornahm, sondern diese Aufgabe einem Mitarbeiter der TILAK GmbH übertrug. Aus diesem Grund erfolgte mit Jahresbeginn 2002 eine vorläufige Anpassung der Stundensätze und erst mit Wirksamkeit vom 1.10.2002 die endgültige Neufestsetzung.

Leistungsabrechnung Die Vereine haben ihre Abrechnungen, in denen personenbezogen die tatsächlichen Einsatzstunden bzw. Fahrleistungen anzugeben sind, quartalsweise bzw. monatlich vorzulegen, woraufhin das Land nach Prüfung der Unterlagen die Leistungsersätze ausbezahlt. Der LRH nahm Einsicht in einzelne Abrechnungen und stellte hierbei einzelne Bearbeitungsfehler fest. So erhielt aufgrund von Berechnungsfehlern in einem Fall der betreffende Verein um € 561,-- zu viel, in einem anderen Fall um € 201,-- zu wenig ausbezahlt. In einem weiteren Fall wurden bei sieben Abrechnungen eines Vereines die tatsächlichen Kosten nicht bezirksweise zugeordnet. Dies hatte zur Folge, dass der Bezirk Innsbruck-Land um € 26.406,-- zu hoch, der Bezirk Innsbruck-Stadt dementsprechend zu gering belastet wurde. Die zuständige Sachbearbeiterin wurde auf diese Mängel aufmerksam gemacht.

Der LRH erhielt in diesem Zusammenhang auch Kenntnis davon, dass die Vereine ihre Abrechnungen in zweifacher Weise zu erstellen haben. Für die betreuten Klienten in der Pflegestufe 1 und 2 ist die Stadtgemeinde Innsbruck und für jene ab der Pflegestufe 3 das Land zuständig. Das Land hat demnach an die Innsbrucker Vereine im Jahr 2001 folgende Mittel (Beträge in €) ausbezahlt:

Organisation	Betrag
Johanniter Unfall-Hilfe - Behindertenfahrdienst	78.380
Johanniter Unfall-Hilfe - Hauskrankenpflege	493.594
Malteser Hospitaldienst Austria - Bereich Tirol	4.109
Netzwerk Krebs-Vorsorge-Nachsorge	8.096
Ambulante Altenhilfe der Caritas	15.227
Tiroler Hospiz-Gemeinschaft der Caritas	34.286
Volkshilfe – Innsbruck	32.958
Summe	666.649

**Stellungnahme
der Regierung**

Die Abrechnung der Vereine erfolgt einerseits mit dem Land für die Leistungen an pflegebedürftigen Personen, andererseits mit den Gemeinden für Leistungen an alten und gebrechlichen Mitbürgern. Die kompetenzrechtliche Trennung in „Hilfe für Pflegebedürftige“ (Pflegestufe 3 – 7) = Landeskompetenz und „Altenhilfe“ (Pflegestufe 0 – 2) = Gemeindekompetenz besteht nach wie vor, wurde jedoch faktisch ausgehöhlt durch den Abschluss des sog. Pakti-ums, wonach sich Land und Gemeinden die personenbezogene

Kosten in beiden Bereichen 65:35 teilen.

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Vereinfachung wird geprüft. Dann werden umgehend entsprechende Verhandlungen mit der Stadt Innsbruck bzw. dem Gemeindeverband mit dem Ziel geführt werden, die Abrechnungen über die Abt. Va1 zu erledigen und die Kosten für Altenhilfe von den jeweils betroffenen Gemeinden bzw. der Stadt Innsbruck refundieren zu lassen.

Sozialhilfeaufwand

Diese Mittel belasteten nicht den Sprengeltopf, sie wurden aus der Fipos 1/411304-7682009 „Hilfe in besonderen Lebenslagen - Hilfe für pflegebedürftige Personen“ ausbezahlt. Die Zuordnung zur Sozialhilfe bewirkt eine anteilige Kostentragungspflicht der Stadtgemeinde Innsbruck bzw. in Einzelfällen des jeweiligen Bezirkes in Höhe von 35 %. Andererseits hat aber auch das Land der Stadtgemeinde Innsbruck für die dort abgerechneten Klienten seinen Kostenanteil in Höhe von 65 % zu tragen.

Der LRH erkennt keine Notwendigkeit für getrennte Abrechnungen und empfiehlt aus Vereinfachungsgründen die Abwicklung durch eine Stelle.

Johanniter-Unfallhilfe
pauschale Abgeltung

Mit dem Verein Johanniter Unfall-Hilfe wurde für die Erbringung von Hauskrankenpflegeleistungen eine Pauschalabgeltung von zuletzt € 493.594,-- für das Jahr 2001 vereinbart. Dieser Betrag wurde auch ausbezahlt, obwohl der Verein lt. Abrechnungen Leistungen in Höhe von lediglich € 293.892,-- erbracht hat. Es ergab sich somit - wie bereits im Jahr zuvor mit € 114.692,-- - eine deutliche Differenz von € 199.702,--. Mit dem Verein wurde die Vereinbarung insofern geändert, als seit Jahresbeginn 2002 die Auszahlungen - wie bei den anderen Vereinen - entsprechend den tatsächlichen Leistungen erfolgen.

Stellungnahme
der Regierung

Zu allererst ist festzuhalten, dass die vereinbarten 20.720 Einsatzstunden bei weitem überschritten wurden. Tatsächlich wurden 25.704 Stunden in der Hauskrankenpflege erbracht. Die Abgleichung mit der Johanniter Unfall-Hilfe ist derzeit nicht möglich, da der Geschäftsführer mit 01.03. des Jahres gekündigt wurde. Sobald wieder ein Ansprechpartner verfügbar ist, werden die weiteren Details abgeklärt.

Malteser
Hospitaldienst

Die in obiger Darstellung ausgewiesenen Leistungen des Vereines Malteser Hospitaldienst betreffen lediglich die sogenannten Ur-

laubsfahrten in andere Bundesländer oder ins Ausland, wofür der Verein einzeln anzusuchen hat. Die österreichweit größte ehrenamtliche Organisation erbringt vor allem Leistungen in den Bereichen Behinderten-, Kranken- und Ambulanzbetreuung. Der Verein erhielt neben den Abgeltungen für den Behindertenfahrdienst insbesondere für die Deckung des laufenden Betriebs- und Investitionsaufwandes eine jährliche Förderung des Landes von beispielsweise € 72.673,- (davon € 31.249,- für Investitionen) im Jahr 2001 zuerkannt.

Die Verrechnung letztgenannter Fördermittel erfolgte im Teilschnitt 41150 „Zuwendung für Sozialhilfeaktionen (Landesanteil) unter der Post 7670000 „Sonstige Zuwendungen an private gemeinnützige Einrichtungen“. Den Nachweis für diese Pauschalabgeltung hatte der Verein mittels Vorlage einer Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichtes zu erbringen. Der LRH hat festgestellt, dass dieser für das Jahr 2001 noch fehlt. Er wäre noch einzufordern.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Vorlage der Jahresrechnung und des entsprechenden Tätigkeitsberichtes wird für diesen Zeitraum von der Abt. Soziales- und Behindertenhilfe einzufordern sein.

Von der Abteilung „Ambulante Dienste“ wird ab 2003 unter Berücksichtigung entsprechender Bedingungen (km-Stand bzw. Alter des auszutauschenden Fahrzeuges) ein Zuschuss für in der Hauskrankenpflege eingesetzte Fahrzeuge gegen Nachweis in Form von Originalbelegen gewährt.

Replik des LRH

Wer letztlich die Jahresrechnung einfordert, erscheint nicht maßgebend.

Tagesseniorenzentrum
Kitzbüchel

Eine Ausnahme stellt außerdem das Tagesseniorenzentrum Kitzbühel dar. Es handelt sich hierbei um eine teilstationäre Einrichtung, die vom SGS Kitzbühel betreut wird. Die Leistungen des Landes betragen im Jahr 2001 insgesamt € 22.515,-, die Auszahlungen erfolgten nach Vorlage der Abrechnungen.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Abrechnung der Leistungen des Tagesseniorenzentrums Kitzbühel wird nach Rücksprache mit Mitarbeitern der Abt. Sozial- und Behindertenhilfe und einem anschließenden klärenden Gespräch mit den Verantwortlichen in Kitzbühel analog zur Abrechnung anderer Tagesseniorenzentren (ISF) ab 1.1.2003

über das Alten- und Pflegeheim Kitzbühel mit der Abt. Sozial- und Behindertenhilfe erfolgen.

Empfehlung nach
Art. 69 Abs. 4 TLO

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die finanziellen Leistungen des Landes an die Vereine entweder in Form einer Förderung nach fixen Fördersätzen oder durch leistungsbezogene Entgelte erfolgen. Der LRH sieht in der Zuerkennung von pauschalen Förderungen besondere Vorteile, solange sich Strukturen im Aufbau befinden. Auf diese Weise kann dem zu Beginn zweifellos vermehrten Aufwand (Strukturaufbau, Auslastungsprobleme) durchaus wirksam begegnet werden. Da aber der Großteil der SGS diese Phase abgeschlossen und sich weitgehend konsolidiert hat, empfiehlt der LRH Überlegungen hinsichtlich eines neuen, leistungsbezogenen Fördermodelles, wie es beispielsweise bei den Innsbrucker Vereinen oder auch in anderen Bereichen praktiziert wird, anzustellen.

Stellungnahme
der Regierung

Letztendlich würde eine leistungsbezogene Abrechnung der Sozial- und Gesundheitssprengel im Bereich Hauskrankenpflege-/Heimhilfen den Verwaltungsaufwand beim Amt oder den Sprengeln außerordentlich erhöhen (siehe dazu die Ausführungen zu 2.2), was dort wie da ohne personelle Verstärkung nicht bewältigbar wäre. Zudem müsste der Bereich „Hauskrankenpflege-/Heimhilfen“ aus dem Sprengelfördermodell herausgenommen werden, womit sich der Finanzierungsanteil der Sprengelgemeinden für diese Angebote auf 35% reduzieren würde und die Bewertung der Kosten für Organisation, Geschäftsführung usw. offen wäre.

Das derzeit bestehende Modell der personenbezogenen Dokumentation mit jederzeitigen Prüfmöglichkeit ist sowohl transparenter als auch wirtschaftlicher.

Replik des LRH

Die Empfehlung des LRH, Überlegungen anzustellen bzw. die bestehenden zu vertiefen, wird aufrechterhalten. Natürlich müsste einem möglichen erhöhten Personalaufwand entsprechender Nutzen gegenüberstehen. Der LRH empfiehlt diesbezüglich eine vertiefte Kosten-Nutzen-Analyse anzustellen und sich dabei auch an den schon bestehenden alternativen Abrechnungsmodellen zu orientieren.

4. Leistungen

Das Leistungsangebot der SGS ist sehr vielfältig und unterschiedlich. Es hängt meist von den regionalen Gegebenheiten und Bedürfnissen ab, welche Leistungen angeboten werden. Die Angebotspaletten reichen von den Basisdiensten bis hin zu den verschiedensten sozialen Leistungen, wie z.B. Essen auf Rädern, (Kinder)Betreuungsdienste, Tagesmütterprojekte oder Beratungsdienste.

Zu den im Zuge dieser Prüfung relevanten ambulanten Basisdiensten zählen die medizinische und nicht medizinische Hauskrankenpflege sowie die Pflege-, Heim- und Familienhilfe. Die Familienhilfe wird in nachfolgender Darstellung nicht berücksichtigt, da sie nur mehr einzelne SGS und vermehrt andere Einrichtungen, wie die Caritas, anbieten. Im vergangenen Jahr haben die SGS insgesamt 3.842 ganztägige und 5.021 halbtägige Einsätze gemeldet.

Auf Basis der SGS-Meldungen hat der LRH nachfolgende Statistik für das Jahr 2001 erstellt, aus der die Anzahl der geleisteten Verwaltungs- und Pflegestunden ersichtlich ist:

Leistungen

	Sprengel	Verwaltung	med. HKPF	nicht med. HKPF	Pflegehilfe	Heimhilfe	Summe Pflege
1	An der Melach	1.999	266	2.900	1.003	567	4.736
2	Angerberg	636	201	645	480	366	1.692
3	Assling, Anras, Abfaltersbach	1.199	1.100	2.986	1.455	4.811	10.351
4	Außerfern	2.450	278	5.715	2.631	2.788	11.412
5	Brixen – Westendorf	1.047		1.719	220	1.147	3.085
6	Brixlegg, Alpbach, Münster, Radfeld, Rattenberg und Reith	2.080	579	3.451	875	3.345	8.249
7	Defereggental - Kals a.Gr.		55	1.070		706	1.831
8	Fritzens, Volders, Baumkirchen	785				1.728	3.698
9	Hall, Absam, Gnadenwald, Thaur und Mils	2.235	172	2.632	3.449	199	6.451
10	Hopfgarten – Itter	936		1.421	2.013	298	3.732
11	Imst und Umgebung	1.808	297	3.238	3.896	205	7.636
12	Innsbruck-Stadt	6.240	871	10.018	23.918	34.100	68.908
13	Inzing, Hatting, Polling	1.020	1.516	1.130	1.302	968	4.916
14	Jenbach, Buch, Wiesing		33	1.795	2.018	504	4.349
15	Kirchberg – Reith		548	406	1.966	2.667	5.587

	Sprenge	Verwal- tung	med. HKPF	nicht med. HKPF	Pflege- hilfe	Heim- hilfe	Summe Pflege
16	Kirchbichl, Bad Häring, Langkampfen	1.884	185	6.665	4.053	424	11.327
17	Kitzbühel, Jochberg, Aurach	2.500	1.191		6.506	3.860	11.556
18	Kössen – Schwendt	0					0
19	Kramsach	150	200	760	100		1.060
20	Kufstein, Schwoich, Thiersee	3.848		3.166	2.855	4.420	10.441
21	Kundl – Breitenbach	1.377	1.830	2.163	3.623	408	8.023
22	Landeck, Zams, Fliess, Schönwies	2.080		825		7.812	8.637
23	Längenfeld	870	42	472	1.481	404	2.399
24	Lienz	7.276	780	5.124	17.702	12.784	36.390
25	Lienz-Land	1.478	1.398	2.789	3.607		7.794
26	Matrei i.O.	1.529	400	1.940			2.340
27	Mayrhofen und Umgebung			743	5.519		6.262
28	Mieminger Plateau	850	300	3.314	120	502	4.236
29	Mittleres Oberinntal	1.590		3.016	1.510		4.526
30	Nußdorf-Debant und Umgebung	2.214	183	1.517	1.890	2.922	6.512
31	Obergricht	636	201	645	480	366	1.692
32	Oberstes Gericht		265	751		1.176	2.191
33	Osttiroler Oberland	1.166		4.519	1.805	526	6.850
34	Pillersee	1.666	403	3.560	948	1.795	6.706
35	Pitztal	1.240	285		1.037	1.196	2.518
36	Region Achenal	120	54	1.018			1.072
37	Rum	2.080	2.613			2.000	4.613
38	Schwaz und Umgebung	2.300	948	1.938	757	6.667	10.310
39	Seefeldler Plateau	110		135	1.132	3.318	4.585
40	Söllandl	1.200					5.700
41	St. Johann, Oberndorf und Kirchdorf	2.861		1.827	6.698	8.429	16.954
42	St. Josef, Grins	1.100	517	776		1.011	2.304
43	Stanzertal	986	262	3.126		2.706	6.094
44	Strass	240	90	140		198	428
45	Stubaital	790	498	1.960		1.354	3.812
46	Stumm und Umgebung	629	872	1.038	841	693	3.444
47	Südöstliches Mittelgebirge	960	81	2.234	875	2.419	5.609
48	Telfs und Umgebung	1.900	4.662	121		5.395	10.178
49	Untere Schranne	1.100		934	1.566	1.176	3.676
50	Virgental	725	584	737		11	1.332
51	Völs				5.688		5.688
52	Vomp und Stans	300	620	1.143	300	2.052	4.115
53	Vorderes Ötztal	1.000	450	1.300	250	1.000	3.000
54	Vorderes Zillertal	800			1.246	1.537	2.783
55	Waidring	340				77	774
56	Wattens und Wattenberg	1.179	459	6.430		2.267	9.156
57	Weer und Umgebung	1.200	14	1.327	1.244	500	3.085
58	Westliches Mittelgebirge	1.325	128	3.769	675	2.224	6.795
59	Wildschönau	983		564	318	1.196	2.077
60	Wipptal	565		1.279	612	652	2.542
61	Wörgl	2.162	443	4.717		4.557	9.716
62	Zell und Umgebung	400		19	1.977	2.459	4.455
63	Zirl	425	89	1.792		337	2.218
	Summe	82.567	26.963	119.416	122.638	147.222	424.606

Dem SGS Telfs sind die Leistungen der Hauskrankenpflege zugeordnet, die zur Gänze vom do. Altersheim erbracht und von diesem verrechnet werden.

*Stellungnahme
der Regierung*

Die Leistungserbringung und Abrechnung durch das Alten- und Pflegeheim Telfs analog zu anderen Sprengelmodellen zu organisieren wurde mehrfach versucht, kann jedoch nur durch politische Willensbildung gelöst werden.

Hervorzuheben ist, dass es immer vordringliches Ziel der Abteilung war und ist, die Hauskrankenpflege in dieser Region zu sichern. Diese - übrigens ausgezeichnete - Versorgung ist gewährleistet.

unvollständige
Meldungen

Vorige Darstellung ist insofern unvollständig, als die SGS-Meldungen teilweise fehlerhaft sind bzw. ungenau ausgefüllt wurden. Dies mindert die Aussagekraft und es können auch einzelne Auswertungen und Vergleiche nicht erstellt werden. Die daraus ermittelten Kennziffern mögen zwar für die Förderungsbemessung nicht unbedingt relevant sein, es ließen sich aber interessante Erkenntnisse über die einzelnen Sprengel ziehen. Der LRH empfiehlt daher aus diesen Gründen, künftig auf vollständige und genaue Meldungen zu bestehen.

Leistungen nicht
flächendeckend

Trotz vorhin genannten Mankos kann die Feststellung getroffen werden, dass viele Sprengel einzelne Leistungen nicht anbieten. Tirolweit sind somit zwar die Sprengel, nicht jedoch die Leistungsangebote flächendeckend.

Ein Kriterium für die Gewährung einer Förderung ist ein angemessenes Verhältnis von Pflege- zu den Verwaltungsleistungen. Ein zu hoher Verwaltungsaufwand hat eine entsprechende Kürzung der Förderung zur Folge.

*Stellungnahme
der Regierung*

Anhand der demografischen Entwicklung kann die Dramatik der auf uns zukommenden Probleme verdeutlicht werden.

ALTER	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
75 – 79	20.024	20.322	20.587	20.874	21.138	21.222	21.129	20.956	20.830	20.943
80 – 84	14.176	15.118	15.582	15.636	15.635	15.781	16.016	16.242	16.482	16.700
85 – 89	6.075	5.841	6.328	7.348	8.356	9.152	9.720	10.025	10.103	10.131
90 - 94	3.240	3.435	3.377	3.109	2.810	2.583	2.566	2.887	3.424	3.900

Quelle: Bevölkerungsvorausschätzung 2001 – 2050; Statistik Austria Wien

Die sich abzeichnende Entwicklung wird verschärft durch den Druck, den die LKF (Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung) durch kürzere Verweildauern auf die Nachfolgestrukturen (Heime, ambulante Pflege/Heimhilfen) ausübt.

Die Gesamtsituation macht nicht nur die Realisierung der Flächendeckung sondern auch den Ausbau der ambulanten Pflege/Heimhilfen dringendst erforderlich.

hoher Verwaltungsaufwand

Tirolweit entfielen auf eine Verwaltungsstunde durchschnittlich rd. 5,4 Pflegestunden (einschließlich Heimhilfe). Bei genauer Analyse dieser Kennziffer fällt auf, dass bei vielen SGS der Verwaltungsaufwand im Vergleich zum Pflegeaufwand relativ hoch ist. So betrug beispielsweise das Verhältnis beim SGS Matri i.O. 1 : 1,5 sowie bei den SGS Strass und Virgental jeweils 1 : 1,8. Einen relativ geringen Verwaltungsaufwand wiesen demnach die SGS Seefeld Plateau, Vomp, Zell und Innsbruck auf.

Leistungszukauf vom Roten Kreuz

Im Zuge der Prüfung hat der LRH festgestellt, dass insbesondere die Westtiroler SGS in den vergangenen Jahren Leistungen der nichtmedizinischen Hauskrankenpflege nicht selbst erbrachten, sondern zugekauft hatten. Es bestanden entsprechende Verträge mit den betreffenden Bezirksstellen des Roten Kreuzes. Einen Sonderfall stellt zweifelsohne der SGS Reutte dar. Dieser Sprengel existiert wohl nur am Papier zur Lukrierung entsprechender Förderungsmittel. Die Leistungen des besagten Sprengels wurden bzw. werden ausschließlich vom Roten Kreuz erbracht.

Der LRH stellte fest, dass sich bei genannten SGS keine klare Abgrenzung zwischen deren Gebarung und jener des Roten Kreuzes vornehmen ließ. Auf Drängen der geprüften Abteilung wurden die Verträge - mit Ausnahme des Außerferns - zwischenzeitlich auch aufgelöst. Die entsprechenden Leistungen werden nunmehr von Mitarbeitern des SGS erbracht.

überhöhte
Förderungen

Außerdem bemängelt der LRH, dass diese, von Dritten erbrachten Leistungen (Fremdleistungen) mit dem höheren Fördersatz für Pflegepersonal (40 %) berechnet wurden. Nach buchhalterischen Kriterien sind Fremdleistungen Sachausgaben, die nach den Richtlinien mit 30 % gefördert werden.

Die Leistungen der Innsbrucker Vereine erstrecken sich auf einzelne Bereiche. Nachfolgende statistische Daten für das Jahr 2001 basieren auf Angaben der einzelnen Vereine:

Leistungen

Organisation	Ver- waltung	med. HKPF	nicht med. HKPF	Pflege- hilfe	Heimhilfe	Summe Pflege
Johanniter-Unfall-Hilfe	5.560	487	5.937	15.024	2.487	23.935
Netzwerk	829	566	282			848
Ambulante Altenhilfe der Caritas	1.420	60	212	4.287	774	5.333
Tiroler Hospiz-Gemeinschaft	800	418	1.672			2.090
Volkshilfe - Innsbruck	4.300				15.100	15.100
Summe	12.909	1.531	8.102	19.311	18.361	47.305

Die teilstationären Dienste im Tagesseniorenzentrum Kitzbühel sind mit 626 Tagen angegeben.

Das Verhältnis Verwaltung : Pflegeleistung liegt bei diesen Vereinen mit 1 : 3,7 etwas unter dem Landesdurchschnitt. Auffallend ist beim Verein Netzwerk, dass die Pflegeleistung nur geringfügig höher als die Verwaltungsleistung war.

5. Familienhilfe

keine gesetzliche
Grundlage

Nach § 5 Abs. 11 Tiroler Sozialhilfegesetz obliegt die Gewährung der Familienhilfe den Gemeinden als Träger von Privatrechten.

Trotzdem unterstützt das Land den Dienst der Familienhelferinnen einerseits durch die Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds aus den Mitteln der Sozialhilfe und andererseits durch die Abteilung JUFF aus den Mitteln des Familienreferates.

Die Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds gewährt seit vielen Jahren für den Einsatz von Familienhelferinnen einen Landeszuschuss. Dieser beträgt seit 1.10.1997 für einen ganztägigen Einsatz € 55,23 und für einen halbtägigen Einsatz € 27,62. Für Praktikantinnen der Fachschule der Caritas wurde ein Landeszuschuss von € 18,89 (ganztags) bzw. € 9,45 (halbtags) gewährt. Die Auszahlung des Landeszuschusses erfolgte quartalsmäßig an die Trägervereine (SGS oder kirchliche Einrichtungen) nach Bekanntgabe der Anzahl der Einsätze. Wann und bei wem die Einsätze stattgefunden haben, wurde nicht gemeldet. Dass Einsätze nur nach Ganz- oder Halbtagen und nicht nach der allgemein üblichen Stundenverrechnung bezuschusst werden, verwunderte den LRH.

mangelhafte Abrechnungsunterlagen

Für den LRH sind die Abrechnungsunterlagen ohne Angabe der persönlichen und zeitlichen Zuordnung der Einsätze mangelhaft und nicht nachvollziehbar. Sozialhilfe kann nach dem Gesetz nur bei Vorliegen einer Notlage an bestimmte Personen gewährt werden. Die Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds hat die Prüfung der sachlichen Richtigkeit nach den buchhalterischen Vorschriften in den Fällen der Familienhilfe nicht (ausreichend) ordnungsgemäß durchgeführt.

Über die Fipos „1/459005-7305025 Zuwendung - Sozialsprengel und extramurale Einrichtungen“ wurden für Familienhilfe folgende Mittel ausbezahlt:

1997	445.535,40 €
1998	406.181,11 €
1999	365.146,39 €
2000	322.673,92 €
2001	180.717,51 €
2002	125.721,61 € (bis III. Quartal)

Während der Zuschuss für Familienhilfe im Jahr 1997 noch an 27 SGS und sechs sonstige Einrichtungen ausbezahlt wurde, scheinen im Jahr 2002 keine SGS mehr als Empfänger auf. Die verbleibenden Zuschüsse gehen ausschließlich an vier kirchliche Einrichtungen der Diözesen Innsbruck und Salzburg (Caritas, Pfarren), die noch Familienhelferinnen beschäftigen.

JUFF	Wie erwähnt, unterstützt auch die Abteilung JUFF unter bestimmten Voraussetzungen den Einsatz von Familienhelferinnen. Ausgehend von der Überlegung, dass die Kosten der Familienhilfe zu je einem Drittel das Land (Sozialhilfe), die Gemeinden (SGS) und die betroffenen Familien tragen, übernimmt die Abteilung JUFF für maximal drei Monate den Familienanteil zu 50 % bzw. zu 100 % für Besitzer eines Familienpasses, wenn bestimmte Einkommensgrenzen unterschritten werden.
unterschiedliche Tag-satzanforderungen	Interessant ist, dass der von der Caritas der Diözese Innsbruck bei der Abteilung JUFF als Familienanteil angeforderte Tagsatz € 43,60 (ohne Selbstbehaltabzug) beträgt, während bei der Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds seit 1997 ein Tag-satz von € 55,23 in Rechnung gestellt wird. Die Drittelung der Kostentragung unter Einbeziehung der Gemeinden scheint nicht mehr aufrecht zu sein.
Stellungnahme der Regierung	<i>Bereits in den Vorjahren (2001 und 2002) wurden die Leistungs-entgelte des Landes eingefroren und für 2003 die bis dahin von der Caritas unter Hinweis auf den Datenschutz zurückgehaltenen Daten sowie entsprechenden Anträge mit Angabe des Einsatz-grundes eingefordert. Die Abt. „Ambulante Dienste berichtete der zuständigen Politi-schen Referentin bereits mündlich über die Übereinstimmung der Abteilung mit der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Fi-nanzierung der Familienhilfeleistungen einzustellen.</i>
Replik des LRH	An dieser Stelle vermisst der LRH eine klare Aussage der Regierung (zumindest der zuständigen Referentin) zu seinen Empfehlungen.
Empfehlung nach Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt - unter Hinweis auf die gesetzlichen Bestim-mungen - die Einstellung der Familienhilfezahlungen aus Sozial-hilfemitteln durch die Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhil-fefonds.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds schließt sich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds solle sich aus der Finan-zierung der Familienhilfe zurückziehen und diese gem. Art. 69 Abs. 4 TLO den Gemeinden zur Besorgung überlassen, vollinhalt-lich an.</i>

Diese Empfehlung wurde dem zuständigen politischen Referenten bereits im Jahr 2000 mehrfach vorgetragen und führte in der Folge zumindest zu einer Reduzierung bzw. zu einem Einfrieren der Geldleistungen.

6. Schlussbemerkungen

In vielen Orten Tirols wurde über die SGS ein Hilfsangebot aufgebaut, das pflegebedürftige Menschen in die Lage versetzt möglichst lange in der gewohnten Wohnumgebung zu verbleiben. Sowohl stationäre Einrichtungen (Krankenhäuser, Pflegeheime, Altenheime) werden durch die SGS entlastet als auch pflegende Angehörige werden in professioneller Weise unterstützt. Allerdings ist das Leistungsangebot der SGS sehr unterschiedlich und auch bei den Basisdiensten nicht flächendeckend.

Nach Ansicht des LRH wurde der Information über die Leistungsdaten der Sprengel nicht die erforderliche Bedeutung beigemessen. Die Erhebungen der Leistungsdaten bis zum Jahr 2000 liegen nicht vor bzw. wurden dem LRH wegen Unbrauchbarkeit nicht zur Verfügung gestellt. Auch die Statistikdaten für das Jahr 2001 wurden nicht mit der notwendigen Sorgfalt und Dringlichkeit erhoben. Dabei sollen die Leistungsdaten die Grundlage für die weitere Vorgangsweise und Anpassung der Förderungen an die eingetretenen Veränderungen sein. Eine stärkere Leistungsbezogenheit in den Förderungsrichtlinien wurde angeregt.

Kritisch beurteilt hat der LRH die Diskrepanz zwischen Förderungsrichtlinien und Mittelbereitstellung durch das Land, was zu Förderungskürzungen trotz Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen führte. In Zukunft sollten durch den Abschluss von Verträgen die gegenseitigen Verpflichtungen klar definiert werden. Die Finanzierung der Dienstleistungen über Verträge (Rahmenvertrag Land – Gemeinden – SGS) war bereits in dem im Jahr 1997 erstellten Maßnahmenkatalog der ÖBIG-Studie enthalten.

Der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Pflegevorsorge in Tirol hätte nach der Art. 15a B-VG-Vereinbarung bereits im Jahr 2000 evaluiert werden sollen. Der LRH drängt darauf die Arbeiten zur Evaluierung des Planes zügig voranzutreiben und baldigst abzuschließen.

Stellungnahme
der Regierung

Eine leistbare pflegerische Versorgung zu Hause würde auch pflegende Angehörige – hier zum überwiegenden Teil Frauen – entlasten, dem Verlust von Pensionsanrechnungszeiten durch Berufsunterbrechung vorbeugen und einen Beitrag dazu leisten, die häuslichen Pflegestrukturen (ca. 70% – 80% der Pflegebedürftigen werden daheim gepflegt) aufrecht zu erhalten.

Diese Maßnahme stellte eine vordringliche Aufgabe der öffentlichen Hand dar und wäre nicht zuletzt eine Investition in die (Alters)-zukunft von uns allen.

Zuletzt bleibt noch der Dank der Abt. Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds an den Landesrechnungshof für die im vorliegenden Bericht enthaltenen konstruktiven Kritikpunkte und die wertvollen Anregungen.

Replik des LRH

Ohne ständig bereits gegebene Hinweise wiederholen zu wollen, darf als Schlusswort doch nochmals bemerkt werden, dass unklar bleibt, wie weit die Regierung die offensichtlich von der geprüften Stelle verfasste Äußerung inhaltlich teilt. Deshalb werden einige Empfehlungen und Anregungen als solche im Sinne des Art. 69 Abs. 4 TLO in Evidenz gehalten werden.

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 12.2.2003

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Personal

Herrn
Präsidenten des
Tiroler Landtages
Prof. Ing. Helmut Mader

Dr. Maria-Luise Auer
Telefon: 0512/508-2124
Telefax: 0512/508-2125
E-Mail: personal@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Landesrechnungshof; Bericht über die Förderung
der Sozial- und Gesundheitssprengel**

Geschäftszahl Präs.I- 48/638

Innsbruck, 19.03.2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Tiroler Landesregierung hat beschlossen, die folgende Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Förderung der Sozial- und Gesundheitssprengel durch das Land Tirol abzugeben:

1. Rechtliche Grundlagen

Fehlende Regierungsbeschlüsse

Kopien der Regierungsbeschlüsse Va-777-138/46 (**Anlage 1**) sowie Va-777-138/122 (**Anlage 2**) sind dieser Stellungnahme beigegeben.

Die Originale befinden und befinden sich im Protokoll der überwiegend befassten Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe. In der Anlage beigegeben ist ebenso eine Kopie des Regierungsbeschlusses Va-777-138/91.

Der Regierungsantrag bezüglich der Maßnahmen, Umsetzungsschritte und Kosten (Teil 3), Va-777-138/134 wurde am 04.03.1997 angenommen und ist **als Anlage 3** beigegeben.

Maßnahmenkatalog

Rahmenvertrag (Land - Gemeinden - Sozial- und Gesundheitssprengel)

Nach Fertigstellung der ÖBIG-Studie kam es zu Gesprächen mit dem Tiroler Gemeindeverband über den Abschluss von Rahmenverträgen. Abschließend wurde jedoch von Seiten des Gemeindeverbandes ein solcher Vertrag abgelehnt und damit von der Fachabteilung bis heute nicht mehr weiterverfolgt.

Es wird nun das Muster eines Rahmenvertrages neu erstellt und anschließend wieder neu verhandelt.

Einsatz- und Leistungsdokumentation

Im Jahr 1997 wurde begonnen, zusammen mit dem Fachbereich Rehabilitation, an einer gemeinsamen Einsatz- und Leistungsdokumentation zu arbeiten. Die Arbeitsgruppe löste sich aber bald auf, weil man an einer neuen Verwaltungssoftware (TISO) für die Abteilung Sozial- und Behindertenhilfe zu arbeiten begann und darin die Einsatz- und Leistungsdokumentation enthalten sein sollte.

Als sich bis zum Jahr 1999 herausstellte, dass diese Erfassung für den Bereich der Ambulanten Dienste nicht weiterverfolgt wird, wurde selbständig mit einer Leistungserfassung begonnen. Diese liegt seit dem Jahr 2000 auf und wird laufend überarbeitet (siehe auch „Statistik“).

Evaluierung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes

Eine Aktualisierung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes wurde von der Gruppe Gesundheit und Soziales in Angriff genommen und zum Teil fertiggestellt.

Nach Rücksprache mit der Gruppe Gesundheit und Soziales soll die Aktualisierung - bezüglich der Ambulanten Dienste - in diesem Frühjahr durchgeführt werden.

2. Organisation der Sozial- und Gesundheitssprengel

Flächendeckung

Mit den neuen Förderrichtlinien aus dem Jahr 2001 wurde erreicht, dass die Sozial- und Gesundheitssprengel Schwaz und Imst den Bereich der Hauskrankenpflege vom regionalen Roten Kreuz übernommen haben. Von den 63 Sozial- und Gesundheitssprengel kaufen derzeit lediglich Landeck, Zams, Fliess, Schönwies und St. Josef und Grins die Hauskrankenpflege vom Roten Kreuz Landeck zu.

Der Bereich „Essen auf Rädern“ wird von Seiten des Landes nicht gefördert. Daher wird lediglich darauf geachtet, dass dieses Produkt flächendeckend von einem Träger (Sozial- und Gesundheitssprengel, Vinzenz-Gemeinde, Rotes Kreuz, o.ä.) angeboten wird.

Eine tirolweite Versorgung ist zwar bei den Heimhilfen, nicht aber bei der Hauskrankenpflege gesichert. Um diese dringend notwendige Flächendeckung zu erzielen, werden im Verlauf des Jahres 2003 Standards für die Vorhaltung

von Basisdiensten erarbeitet werden, wobei auch sprengelübergreifende Kooperation und Synergien entwickelt werden sollen.

Innsbruck

Von Seiten des politischen Referenten wurde stets auf die Priorität der Sozial- und Gesundheitssprengel im ambulanten Pflege- und Betreuungsbereich hingewiesen. Da es in Innsbruck entsprechende Anbieter lange vor Entstehung des Sozial- und Gesundheitssprengels Innsbruck gab, die sich teilweise spezialisierten (z.B. Mobile Hospizbewegung), gibt es hier ein gelungenes Nebeneinander.

Da Sozial- und Gesundheitssprengel umfassendere Aufgaben wahrzunehmen haben als Einrichtungen, die ausschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen anbieten, wird auch kein Problem in verschiedenen Finanzierungsmodellen gesehen. Darüber hinaus wird von den Sprengeln der Nachweis des personenbezogenen Einsatzes dokumentiert. Auch die paktungsgemäße Kostenbeteiligung des Landes in Höhe von 65% bei Leistungen von Johannitern usw. ist der Sprengelförderung in Höhe von 40% der Personalkosten für Pflegepersonal gegenüberzustellen.

Bedienstete

Als Bedienstete für den Bereich stehen eine Vollzeitarbeitskraft und der Fachbereichsleiter mit etwa 30% - 40% (je nach Arbeitsanfall im Flüchtlingsbereich) zur Verfügung.

Ende 1995 gab es in diesem Arbeitsbereich noch vier Vollzeitbeschäftigte. Der Arbeitsanfall (detaillierte Budgets und Rechnungsabschlüsse incl. Prüfung, Anzahl der Sprengel, Angebotsumfang usw.) hat sich seit Ende 1995 deutlich erhöht.

SOGIS

Das Sozial- und Gesundheitsinformationsservice soll einerseits Informationsträger für alle interessierten Personen sein und andererseits tagesaktuelle Leistungen anbieten.

Derzeit gibt es über 100 Organisationen aus dem ambulanten und stationären Bereich, die diese Möglichkeit der Präsentation nutzen. Die Teilnahme ist freiwillig, die Annahme der SOGIS-Möglichkeiten kann dadurch nur durch Überzeugungsarbeit, die von den betroffenen Mitarbeitern geleistet wird, verbessert werden.

3. Förderungsabwicklung

Sozial- und Gesundheitssprengel Innsbruck

Der Sozial- und Gesundheitssprengel Innsbruck hatte bisher, neben den Basisdiensten, zugeordnete Aufgaben wie z.B. die Ambulante Suchtprävention (ASP), die Verwaltung von Obdachlosenunterkünften usw. Aus diesem Grund wurde ein Rechnungsabschluss nur für den Bereich der ambulanten Pflegedienste erstellt.

Ab dem heurigen Jahr wird eine Änderung in Richtung „einheitlicher Rechnungsabschluss“ eingeleitet.

Kürzungen

Bei zu geringem Budgetvolumen wurde in Jahren 1999 und 2000 versucht, individuell nach Ausbaustand der Sozial- und Gesundheitssprengel, Finanzkraft u.ä. eine Unterscheidung in den Auszahlungen vorzunehmen.

Nachdem diese Vorgangsweise jedoch schwierig und nicht immer leicht argumentierbar war, gibt es bei Notwendigkeit seit dem Jahr 2002 lineare Kürzungen. Zutreffend ist, dass die Förderungen der Sprengel an die Richtlinien aus 2001 gebunden sind ohne den Sprengeln im Gegenzug die volle Deckung ihrer Kosten garantieren zu können. Es darf der Hoffnung Ausdruck verliehen werden, dass die oben angeführten, vorbehaltlich der Zustimmung der politisch zuständigen Referentin, Verträge hier Abhilfe schaffen werden.

Unterschiedliche Gemeindebeiträge

Wie dargestellt, unterliegen die Gemeindebeiträge einer großen Bandbreite. Mit den Förderrichtlinien 2001 wurde jedoch, in Absprache mit dem Gemeindeverband, festgelegt, dass die Landesförderung maximal das Vierfache der Gemeindebeiträge umfasst. Dies wird einer genauen Prüfung unterzogen und gegebenenfalls der Landeszuschuss gekürzt.

Statistik

Zu den fehlenden statistischen Daten wird festgehalten, dass

- in den Jahren 1994 und 1995 freiwillig übermittelte Daten der Sozial- und Gesundheitssprengel am Institut für Statistik der Universität Innsbruck hochgerechnet wurden und zur Verfügung standen. Aufgrund der höchst unterschiedlichen Struktur der Sozial- und Gesundheitssprengel waren die Aussagen dieser Statistik vage und mit ATS 400.000,-/Jahr kostenintensiv, sodass sie
- eingestellt wurden
- eine abteilungseinheitliche Statistik in den Folgejahren verzögerte sich durch die Einführung eines neuen EDV-Verwaltungsprogrammes (TISO)
- in der Folge wurden im Jahr 1999 mit der eigenen Erfassung von statistischen Daten begonnen, an deren Aktualisierung laufend gearbeitet und vorbereitend für die Statistik 2004 vertieft und ergänzt wird. Wesentlich scheint hier auch der Umstand, dass kleine und kleinste Sozial- und Gesundheitssprengel erhebliche Anlaufschwierigkeiten im Umgang mit PC's und einen gewissen Mangel an Verständnis für statistische Erhebungen im Allgemeinen hatten.

Ein Sonderfall ist der Sozial- und Gesundheitssprengel Strass, welcher mit 800 Einwohnern die kleinste Organisation von den 63 Sozial- und Gesundheitssprengeln

darstellt. Der Großteil der Leistungen hier erfolgt durch ehrenamtliche Personen. Für die bezahlten Tätigkeiten wurde im Jahr 2002 eine Förderung von € 1.896,-- geleistet. Die Gemeinde stellt hier beträchtliche Sachleistungen wie z.B. eine kostenlose Wohnung incl. Lagerraum zur Verfügung.

Nach Rücksprache mit dem politischen Referenten wurde die Förderung bisher auch als Anerkennungsbeitrag ausbezahlt.

Bei den Sozial- und Gesundheitssprengel Lienz und Landeck wurden die zuviel ausbezahlte Förderung bereits zurückgefordert.

Unterschiedliche Klientenbeiträge

Die unterschiedliche Klientenbeiträge ergeben sich aus zwei Faktoren, nämlich

- dass die Sprengel autonome Strukturen sind und es bisher nicht möglich war, einheitliche Klientenbeiträge tirolweit zu verordnen und
- dass eine speziell gestaffelte (mit Einkommensnachweis) individuelle Festlegung von Kostenbeiträgen der Klienten zu einem kaum bewältigbaren Verwaltungsaufwand führen würde. Neben den fehlenden personellen Ressourcen bei den Sozial- und Gesundheitssprengeln bestehen auch erhebliche Bedenken hinsichtlich der Offenlegung der Einkommen insbesondere in kleineren Gemeinden. Eine zentrale Festlegung individueller Kostenbeiträge durch die Abt. Va1 ist mit der derzeitigen personellen Ausstattung nicht möglich und von der Kosten/Nutzen- Überlegung her nicht wirtschaftlich (Sozialhilfverfahren unter Berücksichtigung und Bewertung der häuslichen Pfl egetätigkeit durch Angehörige usw.).

Die Anregung des Landesrechnungshofes, Fremdleistungen richtliniengemäß mit lediglich 30% zu fördern, wird bereits für 2003 entsprochen.

4. Leistungsabrechnung

Die Abrechnung der Vereine erfolgt einerseits mit dem Land für die Leistungen an pflegebedürftigen Personen, andererseits mit den Gemeinden für Leistungen an alten und gebrechlichen Mitbürgern.

Die kompetenzrechtliche Trennung in „Hilfe für Pflegebedürftige“ (Pflegestufe 3 – 7) = Landeskompentenz und „Altenhilfe“ (Pflegestufe 0 – 2) = Gemeindekompetenz besteht nach wie vor, wurde jedoch faktisch ausgehöhlt durch den Abschluss des sog. Paktiums, wonach sich Land und Gemeinden die personenbezogene Kosten in beiden Bereichen 65:35 teilen.

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Vereinfachung wird geprüft. Dann werden umgehend entsprechende Verhandlungen mit der Stadt Innsbruck bzw. dem Gemeindeverband mit dem Ziel geführt werden, die Abrechnungen über die Abt. Va1 zu erledigen und die Kosten für Altenhilfe von den jeweils betroffenen Gemeinden bzw. der Stadt Innsbruck refundieren zu lassen.

Johanniter Unfall-Hilfe/Pauschale Abgeltung

Zu allererst ist festzuhalten, dass die vereinbarten 20.720 Einsatzstunden bei weitem überschritten wurden. Tatsächlich wurden 25.704 Stunden in der Hauskrankenpflege erbracht. Die Abgleichung mit der Johanniter Unfall-Hilfe ist derzeit nicht möglich, da der Geschäftsführer mit 01.03. des Jahres gekündigt wurde. Sobald wieder ein Ansprechpartner verfügbar ist, werden die weiteren Details abgeklärt.

Malteser Hospitaldienst

Die Vorlage der Jahresrechnung und des entsprechenden Tätigkeitsberichtes wird für diesen Zeitraum von der Abt. Soziales- und Behindertenhilfe einzufordern sein. Von der Abteilung „Ambulante Dienste“ wird ab 2003 unter Berücksichtigung entsprechender Bedingungen (km-Stand bzw. Alter des auszutauschenden Fahrzeuges) ein Zuschuss für in der Hauskrankenpflege eingesetzte Fahrzeuge gegen Nachweis in Form von Originalbelegen gewährt.

Tagesseniorenzentrum Kitzbühel

Die Abrechnung der Leistungen des Tagesseniorenzentrums Kitzbühel wird nach Rücksprache mit Mitarbeitern der Abt. Sozial- und Behindertenhilfe und einem anschließenden klärenden Gespräch mit den Verantwortlichen in Kitzbühel analog zur Abrechnung anderer Tagesseniorenzentren (ISF) ab 01.01.2003 über das Alten- und Pflegeheim Kitzbühel mit der Abt. Sozial- und Behindertenhilfe erfolgen.

Sozial- und Gesundheitssprengel Telfs

Die Leistungserbringung und Abrechnung durch das Alten- und Pflegeheim Telfs analog zu anderen Sprengelmodellen zu organisieren wurde mehrfach versucht, kann jedoch nur durch politische Willensbildung gelöst werden. Hervorzuheben ist, dass es immer vordringliches Ziel der Abteilung war und ist, die Hauskrankenpflege in dieser Region zu sichern. Diese – übrigens ausgezeichnete – Versorgung ist gewährleistet.

„Empfehlungen nach Art. 69 Abs. 4 TLO“

Letztendlich würde eine leistungsbezogene Abrechnung der Sozial- und Gesundheitssprengel im Bereich Hauskrankenpflege/Heimhilfen den Verwaltungsaufwand beim Amt oder den Sprengeln außerordentlich erhöhen (siehe dazu die Ausführungen zu 2.2), was dort wie da ohne personelle Verstärkung nicht bewältigbar wäre. Zudem müsste der Bereich „Hauskrankenpflege/Heimhilfen“ aus dem Sprengelfördermodell herausgenommen werden, womit sich der Finanzierungsanteil der Sprengelgemeinden für diese Angebote auf 35% reduzieren würde und die Bewertung der Kosten für Organisation, Geschäftsführung usw. offen wäre.

Das derzeit bestehende Modell der personenbezogenen Dokumentation mit jederzeitigen Prüfmöglichkeit ist sowohl transparenter als auch wirtschaftlicher.

5. Familienhilfe

Bereits in den Vorjahren (2001 und 2002) wurden die Leistungsentgelte des Landes eingefroren und für 2003 die bis dahin von der Caritas unter Hinweis auf den Datenschutz zurückgehaltenen Daten sowie entsprechenden Anträge mit Angabe des Einsatzgrundes eingefordert.

Die Abt. „Ambulante Dienste berichtete der zuständigen Politischen Referentin bereits mündlich über die Übereinstimmung der Abteilung mit der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Finanzierung der Familienhilfeleistungen einzustellen.

ZUSAMMENFASSUNG:

1. VERTRÄGE

Die Abt. Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds ist bereits dabei, die Vorarbeiten für den Entwurf eines Mustervertrages mit den Sozial- und Gesundheitssprengeln in Angriff zu nehmen. Zentraler Part dieses Vertragsentwurfes wird neben den bereits in den Förderrichtlinien festgelegten Pflichten der Sozial- und Gesundheitssprengel die Verpflichtung des Landes zur Bereitstellung der entsprechenden Mittel sein.

2. STATISTISCHE DATEN

Im Jänner dieses Jahres wurde eine Arbeitsgruppe unter Einbindung von Frau Dr. Panosch, Institut für Biostatistik, eingerichtet, um das bestehende Datengerüst zu ergänzen und aussagekräftiger zu machen sowie die Daten mit ÖBIG-Vorgaben kompatibel zu machen. Die entsprechenden Vorgaben und Formulare werden ca. Mitte dieses Jahres zur Aussendung gelangen anlässlich der regelmäßig stattfindenden Bezirkstagungen der Sprengel besprochen und erläutert werden. Zur Mitarbeit an diesen Vorarbeiten wurde ein Verwaltungspraktikant (BWL) beantragt.

3. FAMILIENHILFE

Die Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds schließt sich der Empfehlung des Landesrechnungshofes, die Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds solle sich aus der Finanzierung der Familienhilfe zurückziehen und diese gem. Art. 69 Abs. 4 TLO den Gemeinden zur Besorgung überlassen, vollinhaltlich an.

Diese Empfehlung wurde dem zuständigen politischen Referenten bereits im Jahr 2000 mehrfach vorgetragen und führte in der Folge zumindest zu einer Reduzierung bzw. zu einem Einfrieren der Geldleistungen.

4. FLÄCHENDECKUNG/AUSBAU

Anhand der demografischen Entwicklung kann die Dramatik der auf uns zukommenden Probleme verdeutlicht werden.

ALTER	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
75 – 79	20.024	20.322	20.587	20.874	21.138	21.222	21.129	20.956	20.830	20.943
80 – 84	14.176	15.118	15.582	15.636	15.635	15.781	16.016	16.242	16.482	16.700
85 – 89	6.075	5.841	6.328	7.348	8.356	9.152	9.720	10.025	10.103	10.131
90 - 94	3.240	3.435	3.377	3.109	2.810	2.583	2.566	2.887	3.424	3.900

Quelle: Bevölkerungsvorausschätzung 2001 – 2050; Statistik Austria Wien

Die sich abzeichnende Entwicklung wird verschärft durch den Druck, den die LKF (Leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung) durch kürzere Verweildauern auf die Nachfolgestrukturen (Heime, ambulante Pflege/Heimhilfen) ausübt.

Die Gesamtsituation macht nicht nur die Realisierung der Flächendeckung sondern auch den Ausbau der ambulanten Pflege/Heimhilfen dringendst erforderlich.

5. SELBSTBEHALTE

In der Tat sind unterschiedliche Selbstbehalte für gleiche Leistungen nicht vertretbar, jedoch müssen diese Angebote auch leistbar sein.

Zum Beispiel belastet eine durchschnittliche Inanspruchnahme professioneller Pflege eine Familie bzw. den Pflegebedürftigen:

Bei einem durchschnittlichen Selbstbehalt von € 14,40/Stunde und einer durchschnittlichen Inanspruchnahme von 5 Pflegestunden pro Woche (ohne Wochenendstunden und/oder Nachtdienst) beträgt die **monatliche** Belastung **€ 288,--**. Dazu kommen noch Kosten für Heilbehelfe, Rezeptgebühren, Heimhilfen usw.).

Die Problematik einkommensbezogener und damit sozial gestaffelter Selbstbehalte wurde unter 3.3 bereits erörtert.

Ein gangbarer Weg wäre die Stützung (tirolweit einheitlicher) Selbstbehalte aus Mitteln der Einsparung im stationären Bereich (dem Patientenfluss vom Krankenhaus zu den ambulanten Pflegestrukturen muss ein Geldfluss i. S. der Art. 15a B-VG Vereinbarung vom 07.07.1993 zum Ausbau ambulanter pflegerischer Versorgung folgen).

Die Selbstbehalte müssten zur Verwaltungsvereinfachung einkommensunabhängig nach dem Modell des Pflegegeldes sein und ausschließlich einen entsprechenden Teil des Pflegegeldes abschöpfen.

Trotz des Verzichtes auf die Anrechnung eines Einkommensanteiles wäre dieses Modell immer noch kostengünstiger und volkswirtschaftlich sinnvoller als eine stationäre Unterbringung.

Eine leistbare pflegerische Versorgung zu Hause würde auch pflegende Angehörige – hier zum überwiegenden Teil Frauen – entlasten, dem Verlust von

Pensionsanrechnungszeiten durch Berufsunterbrechung vorbeugen und einen Beitrag dazu leisten, die häuslichen Pflegestrukturen (ca. 70% – 80% der Pflegebedürftigen werden daheim gepflegt) aufrecht zu erhalten.

Diese Maßnahme stellte eine vordringliche Aufgabe der öffentlichen Hand dar und wäre nicht zuletzt eine Investition in die (Alters)-zukunft von uns allen.

Zuletzt bleibt noch der Dank der Abt. Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds an den Landesrechnungshof für die im vorliegenden Bericht enthaltenen konstruktiven Kritikpunkte und die wertvollen Anregungen.

Für die Landesregierung:

DDr. Herwig van Staa
Landeshauptmann

Gruppe
Gesundheit und Soziales

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Maria-Luise Auer

Abteilung Ambulante Dienste
und Sozialhilfefonds

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Maria-Luise Auer

Gruppe Gesundheit und Soziales

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Maria-Luise Auer